

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------------------|--|---|------------------------|------------------------------|--|---|
| 1. | 10015 51_00 1 | Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald | Rechtsgrundlage in Abbildung 1 des Umweltberichts gibt alten Stand wider. Rechtsgrundlagen für SUP befinden sich nicht mehr in §§ 14ff UVPG. | Redaktionelle Hinweise | Folgen | Die fehlerhafte Abbildung wurde entsprechend angepasst. | 12/0/3 |
| 2. | 10019 63_02 0 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | Hinsichtlich der Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes möchten wir daraus hinweisen, dass das Störungsgefühl durch Lärm neben der dargestellten Ursache „Verkehr“ insbesondere in Nachbarschaftsverhältnissen vorzufinden ist. Dazu sei auf die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2025 hingewiesen | Redaktionelle Hinweise | Folgen | Text wird geändert in: "Neben dem Verkehrslärm von Straßen, dem Lärm von Nachbarinnen/Nachbarn sowie dem Lärm von Schienen und Flugzeugen ist auch der von Industrie-, Sport- und Freizeitanlagen verursachte Lärm ein wesentlicher Faktor." | 12/0/3 |
| 3. | 10018 37_01 7 | Stadt Dessau-Roßlau | Hinweis, dass im Umweltbericht S. 29 in Tabelle 24 Bewertungsmaßstab Schutzgut Kultur- und Sachgüter als Bewertungsmaßstab für eine geringe Konfliktintensität Entfernungsangaben sowohl > 10 km als auch < 10 km angegeben sind. Dies erscheint auch in Bezug auf die Angaben bei mittlerer und hoher Konfliktintensität unlogisch. Eine geringe Konfliktintensität kann lediglich bei einer Entfernung > 10 km gegeben sein. | Redaktionelle Hinweise | Nicht folgen | Sowohl Windenergieanlagen, welche sich weiter als 10 Kilometer zu UNESCO-Weltkulturerbestätten und öffentlich bedeutsamen Garten- und Parkanlagen entfernt befinden, als auch jene, die die Entfernung von 10 Kilometern unterschreiten, jedoch keine Dominanz aufweisen, wird eine geringe Konfliktintensität zugesprochen. | 12/0/3 |
| 4. | 10019 64_00 4 | Landkreis Teltow-Fläming | Generell sind die naturschutzrechtlichen Datengrundlagen (naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Artendaten) aus dem Landkreis Teltow-Fläming in der Grenzregion zumindest im Umweltbericht zu berücksichtigen. | Redaktionelle Hinweise | Teilweise / sinngemäß folgen | Es wurden Naturschutzfachdaten des LfU Brandenburg für das Planwerk inkl. Umweltbericht verwendet (Kartenauszug Anwendung Naturschutzfachdaten https://lfu.brandenburg.de). Die Datenquelle wurde im Umweltbericht entsprechend ergänzt. | 12/0/3 |
| 5. | 10019 62_00 2 | Regionaler Planungsverband Leipzig – Westsachsen | Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung weisen wir nochmals darauf hin, dass die Festlegungen des Sachlichen Teilplans, zusätzlich zur benannten Datengrundlage in Kapitel 5 der Scopingunterlage, auch auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen benachbarter Natura 2000- | Redaktionelle Hinweise | Teilweise / sinngemäß folgen | Die Untersuchung der Schutzgüter erfolgte entsprechend des festgesetzten Untersuchungsrahmens. Im Grenzbereich der Planungsregionen wurden keine neuen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Bei den am nächsten befindlichen Vorranggebieten Brehna/Roitzsch und Prettin handelt es sich um Bestands-Vorranggebiete, welche mit Wind- | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|-----------|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | Gebiete in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen zu prüfen und insbesondere hinsichtlich kumulativer Umweltauswirkungen zu betrachten sind. | | | energieanlagen rechtmäßig bebaut sind. | |
| 6. | 1001638_007 | 1001773 | <p>Widerspruch zu Umweltbericht Kapitel 8</p> <p>Es wird ausgeführt, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund des fehlenden Projektbezugs und des großmaßstäblichen Darstellungsniveaus (1:100.000) nur eingeschränkt möglich sei. Zudem werde auf die Problematik häufig wechselnder Brutplätze einzelner Vogelarten hingewiesen, weshalb im Zuge der Genehmigungsplanung vor Errichtung von Windenergieanlagen die Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens gefordert werde.</p> <p>Diese Forderung steht im Widerspruch zu § 6a WindBG, wonach in Beschleunigungsgebieten keine verpflichtenden Gutachten einzureichen sind. Sofern die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in einem gesonderten Verfahren erfolgt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach den Regelungen des BImSchG und BNatSchG. In diesem Rahmen werden erforderlichen avifaunistischen Untersuchungen bereits im Zuge der Genehmigung durchgeführt. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gem. § 18 BImSchG i.d.R. eine Gültigkeit von drei Jahren besitzen und dieser Zeitraum regelmäßig den Realisierungsfristen (EEG-Ausschreibungen, Netzanschluss, Lieferzeiten) entspricht, besteht keine rechtliche Grundlage für die Forderung eines zusätzlichen avifaunistischen Gutachtens unmittelbar vor Errichtung der Anlagen. Diese Anforderung würde den gesetzgeberischen Beschleunigungszielen des Windenergieausbaus zuwiderlaufen. Die Forderung, dass vor Errichtung erneut ein avifaunistisches Gutachten erstellt werden soll, entbehrt der juristischen Grundlage.</p> | Anregung / Bedenken | Folgen | Bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind im Rahmen des Vorhabenzulassung in der Regel avifaunistische Gutachten beizubringen. Die Formulierung "[...]unmittelbar vor Errichtung von Windkraftanlagen[...]" wirkt missverständlich und wird wie folgt angepasst: "Deshalb sind bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten i.d.R. avifaunistische Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung zu erbringen." | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|---|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>Es wird angeregt, den letzten Satz des Abschnitts ("Deshalb ist im Zuge der Genehmigungsplanung unmittelbar vor der Errichtung von Windkraftanlagen ein avifaunistisches Gutachten zu erstellen.") zu streichen.</p> <p>Ob und in welche Umfang avifaunistische Gutachten zu erstellen und in einem etwaigen Genehmigungsverfahren anzuhängen sind, wird nicht auf Ebene der Regionalplanung entschieden.</p> | | | | |
| 7. | 1001863_012 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt | <p>Der vorliegende Umweltbericht zum 1. Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ entspricht formal den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ROG. Alle in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufgeführten Inhalte werden im Berichtsentwurf adressiert. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sind im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter bilden dabei die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung. Dieser Aufgabe wird die im Umweltbericht dokumentierte Umweltprüfung jedoch nicht gerecht.</p> <p>Zwar erfolgt eine dezidierte Abschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf verschiedene Schutzaspekte der einzelnen Schutzgüter in Form von Steckbriefen für jedes avisierte Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie. Auf Grundlage dieser Prognose fehlt jedoch eine weiterführende, ableitende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.</p> <p>In zahlreichen Steckbriefen wurde für mehrere</p> | Anregung / Bedenken | Folgen | Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie Hinweise zu deren Vermeidung, Minderung und Kompensation und der Einschätzung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden in allen Steckbriefen im Anhang zum Umweltbericht ergänzt. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|----------------------------|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>Schutzaspekte desselben oder verschiedener Schutzgüter eine hohe Konfliktintensität dokumentiert. Eine Aussage zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der Umweltbericht jedoch schuldig.</p> <p>Vielmehr wird auf Seite 69 des Umweltberichts in Kapitel 10 zusammenfassend festgestellt, dass für die Festlegungen des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ insgesamt keine erheblichen Wirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden können.</p> <p>Dies erscheint insbesondere mit Blick auf die in den Steckbriefen dokumentierten Prognosen zur Konfliktintensität nicht schlüssig.</p> <p>Die im Umweltbericht zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ dokumentierte Umweltprüfung entspricht demnach nicht den Vorgaben des ROG, da sie ihrer Kernaufgabe nicht gerecht wird.</p> <p>Der Umweltbericht ist daher zu überarbeiten. Dabei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend zu prognostizieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> | | | | |
| 8. | 10019 64_00 7 | Landkreis Teltow-Fläming | Standorte von kollisionsgefährdeten Brutvogel- und Fledermausarten (Brutstandorte, Reproduktionsstandorte, Winterquartiere) — Daten für Brandenburg im Grenzbereich werden in der Regel über das Landesumweltamt Brandenburg bereitgestellt. Trotz Anmeldung dieser Belange beim Untersuchungsumfang im Scoping-Verfahren werden diese Datengrundlagen in den Datenquellen aus dem Land Brandenburg vermisst. | Anregung / Bedenken | Folgen | Für die Daten zu Fledermäusen im Grenzbereich wurde das OSIRIS Webgis des LfU Brandenburg verwendet. Die Daten zu Vögeln im Grenzbereich deckt der Datensatz des LAU Sachsen-Anhalt ab. Datenquelle Brandenburg: Kartenauszug Anwendung Naturschutzfachdaten https://lfu.brandenburg.de wird im Umweltbericht ergänzt. | 12/0/3 |
| 9. | 10019 11_04 | Landesamt für Umweltschutz | In anderen REP (bzw. Sachlichen Teilplänen Windenergie) wurden zum Teil pauschale | Anregung / | Folgen | Entsprechende Hinweise zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von voraussichtlichen Umweltauswirkungen | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------|--|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | 5 | Sachsen-Anhalt | <p>Abschaltzeiten mit Gondelmonitoring im Sinne des Fledermausschutzes verankert. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben, laut WindBG u. a. Eine entsprechende Anmerkung im vorliegenden Sachlichen Teilplan Windenergie der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg fehlt und ist aus fachlicher Sicht zu empfehlen.</p> <p>Hierbei sollten die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) beachtet werden. Zudem sind die technischen Vorgaben in der „Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen“ (BfN-Schriften 682, Dietz et al. 2024) einzubeziehen, da diese noch aktueller als im Leitfaden sind und zudem auf den Bau neuartiger Windenergieanlagen Rücksicht nehmen.</p> | Bedenken | | <p>wurden im Textteil sowie im Anhang 1 zum Umweltbericht nachgetragen.</p> <p>Die Belange des Fledermausschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> | |
| 10. | 1001551 | Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald | <p>Im Umweltbericht erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des neuen, größeren Vorranggebietes auf die benachbarte Region. Dies ist von Bedeutung, da das VR-WEN-18 Stolzenhain/Hartmannsdorf (ca. 82 ha) des STP "Windenergienutzung" der RPG Lausitz-Spreewald direkt angrenzt und durch die Vergrößerung des Gebietes die Umweltauswirkungen offensichtlich erst einmal zunehmen und insofern betrachtet werden sollten. Hinzu kommt, dass das Vorranggebiet Linda unweit des VR-WEN-16 Stolzenhain Nord (ca. 333 ha) des STP "Windenergienutzung" der RPG Lausitz-Spreewald liegt.</p> | Anregung / Bedenken | Folgen | <p>Die Betrachtung des VRG "XII Linda" hinsichtlich möglicher kumulativer Auswirkungen im Zusammenhang mit in den Nachbar-Planungsregion ausgewiesenen und in Aufstellung befindlichen Vorranggebietsflächen für die Windenergienutzung wird in der Anlage 1 zum Umweltbericht XII Linda in Zeilen 1h und 10 ergänzt:</p> <p>"Auf der Ebene der Projektzulassung sind die kumulativen Umweltauswirkung des VRG in Bezug auf die direkt angrenzenden Vorranggebiete für Windenergienutzung VR-WEN-18 Stolzenhain/Hartmannsdorf (ca. 82 ha) des STP "Windenergienutzung" der RPG Lausitz-Spreewald und VRW 15 Welsickendorf des STP Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (404 ha), sowie das sich in räumlicher Nähe befindende Vorranggebiet für Windenergienutzung „VR-WEN-16 Stolzenhain Nord“ (ca. 333 ha) des STP "Windenergienutzung" der RPG Lausitz-Spreewald zu prüfen."</p> | 12/0/3 |
| 11. | 10019 | Landesver- | Umweltzustand Schutzgut Kultur | Anregung / | Folgen | Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|---|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | 63_022 | band für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | In Bezug auf Baudenkmale sei die verringerte Luftverschmutzung als positiver Aspekt auf die erhaltenswerte Bausubstanz genannt bzw. die damit einhergehende Reduktion der Instandhaltungskosten. | Bedenken | | | |
| 12. | 1001911_006 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt | Im Umweltbericht S. 34 (4.2.2. Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung des Planes) heißt es u. a.: „Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine stärkere Beeinträchtigung der Avifauna und fliegenden Säugetiere (Fledermäuse) möglich, da eine gesamtregionale Betrachtung und Bewertung von Auswirkungen der Windenergieanlagen auf diese Tierarten ausblieben.“ Diese Aussage ist aus naturschutzfachlicher Sicht ohne weitere Ausführung nicht nachvollziehbar. | Anregung / Bedenken | Folgen | Die Ausführung stellt auf das gesamtäumliche Planungskonzept ab, welches in Bezug auf gewisse Schutzgüter ein pauschal erhöhtes Schutzniveau bietet (z.B. 1.000-Meter-Puffer um Fledermausquartiere, Aussparung von Natura-2000-Gebieten), welches fachrechtlich nicht geboten bzw. einer Prüfung zugänglich wäre. Kapitel 4.2.2. wird entsprechend ergänzt. | 12/0/3 |
| 13. | 1001586_022 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | Im Umweltbericht sind erforderliche und geeignete Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen abzuleiten und zu beschreiben, die in den Regionalplan übernommen werden können. | Anregung / Bedenken | Folgen | Entsprechende Hinweise zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden im Anhang 1 zum Umweltbericht nachgetragen. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. | 12/0/3 |
| 14. | 1001586_018 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | Im Umweltbericht sind die kumulativen Umweltauswirkungen aller Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie schutzgutbezogen qualitativ und quantitativ zu erfassen und zu bewerten. Begründung: Die Ermittlung und Bewertung der planbedingten | Anregung / Bedenken | Folgen | Ein entsprechendes Kapitel zu kumulativen Auswirkungen des Planes wird im Umweltbericht ergänzt. Diese können auf Regionalplanebene lediglich überschlägig identifiziert werden, da sich diesbezüglich maßgebliche Faktoren erst auf Projektebene manifestieren (u.a. abhängig von Art und Anzahl der Anlagen, Repowering innerhalb/außerhalb der VRG, standortabhängige Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|---|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Umweltauswirkungen erfolgte in unzulässiger Weise ausschließlich für jedes einzelne Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie. Nach der Einzelgebietsbetrachtung ist es jedoch zwingend erforderlich, die sich durch die Summe aller Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ergebenden Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese können durch Überlagerung der Wirkbereiche der einzelnen Vorranggebiete zur Verstärkung der Wirkungen auf einzelne Schutzgüter oder zu neuartigen Auswirkungen führen.</p> | | | <p>von Beeinträchtigungen, technische/methodische Weiterentwicklungen).</p> | |
| 15. | 1001586_019 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | <p>Im Umweltbericht sind Umweltauswirkungen qualitativ und quantitativ zu erfassen und zu bewerten, die sich im Zusammenwirken der Planung mit anderen Plänen und Vorhaben ergeben. Begründung: Neben der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie werden aktuell großflächig strukturarme Ackerflächen für bauliche Anlagen, insbesondere für die Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen (privilegierte Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen; Bebauungspläne, die großflächige Sondergebiete zur solaren Energiegewinnung festsetzen). Diese parallel zur Regionalplanung laufenden raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen sind bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, da sie im Zusammenwirken mit der Regionalplanung zu neuartigen oder erheblicheren Umweltauswirkungen führen können.</p> | Anregung / Bedenken | Folgen | <p>Die Prüfung der kumulativen Umweltauswirkungen wird als neues Kapitel 8 eingefügt.</p> | 12/0/3 |
| 16. | 1001963_008 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. | <p>In Anbetracht der vermutlichen Untererfüllung der Flächenbeitragswerte und unter Beachtung der Maßgaben der BNatSchG §45b Abs. 3 ist anzumerken, dass die Darstellung u.a. des Umweltberichts hinsichtlich der Konfliktintensität bei vermuteter</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption).</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | V. | <p>Habitatnutzung unvollständig bzw. unzulässig sind. Neben der Negativprüfung anhand einer Habitatpotentialanalyse oder einer vom Vorhabenträger auf Wunsch durchgeführten Raumnutzungsanalyse sind umgesetzte Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 gleichwertig in der Widerlegung des erhöhten Tötungsrisikos. Damit einher geht die Tatsache, dass, selbst bei Habitatnutzung aufgrund fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen, das Tötungsrisiko innerhalb des zentralen Prüfbereichs unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Demnach ist einerseits die Zuordnung der Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs in eine hohe Konfliktintensität nicht angemessen und andererseits ist die Maßgabe der erhöhten Pufferradien bei Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Weißstorch aufgrund des planerischen Ermessens nicht zu halten. Die Pufferzonen sollten daher auf das gesetzlich geforderte Maß (Nahbereich) angepasst werden – zumal die rechtlich zulässigen Verfahren aufgrund gebietsgebundener Privilegierung anderenfalls keine Anwendung finden könnten. Das planerische Ermessen nach 2.1.4.17 und .18 innerhalb der Plan-konzeption ist in Anbetracht der nachgelagerten potenziellen Konfliktrichtigkeit zwischen einzelnen Akteuren zwar inhaltlich nachvollziehbar – stellt aber aufgrund der vermutlichen Unterfüllung der Flächenbeitragswerte einen notwendigen Schritt zur rechtssicheren Ausweisung dar.</p> | | | <p>Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der Bewertungsmaßstab wurde von den Fachbehörden nicht bemängelt.</p> <p>Zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Konflikten hat die Regionale Planungsgemeinschaft aus planerischen Gründen für die in der Planungsregion vorkommenden Brutvogelarten Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Weißstorch gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG den zentralen Prüfbereich als Ausschlusskriterium gewählt. Für Rot- und Schwarzmilane sind in einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse die zentralen Prüfbereiche untersucht worden und in die Einzelfallprüfung für die Ermittlung geeigneter Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie eingeflossen. Daher wurden für diese Vogelarten nur die Nahbereiche um die Brutstandorte bei der Auswahl von neuen Flächen für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. Artenschutz, Kompensationsmaßnahmen) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------------------|--------------------------------|--|------------------------|------------------------|--|---|
| 17. | 10014 13_00 6 | Stadt Bitterfeld- Wolfen | Schutz ökologisch sensibler Bereiche — insbesondere der Goitzsche Die Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen, insbesondere dem Gebiet Goitzsche, wirft Fragen hinsichtlich der Verträglichkeit mit Zugvogelrouten und Fledermausvorkommen auf. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung dieser Konflikte mit Natur- und Artenschutz sind ggf. im Umweltbericht nicht ausreichend dargestellt worden (s. Umweltbericht, Kapitel „Artenschutzprüfung“, S. 22-25). Dies trifft auch auf das Landschaftsschutzgebiet Fuhneae nach unserer Auffassung zu. | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Im Rahmen des Scoping zur Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Plans berührt werden kann, um Prüfumfang und Prüftiefe der Strategischen Umweltprüfung festzulegen. Die zu diesem Planungsschritt eingegangenen sach- und fachgerechten Anmerkungen und Hinweise flossen maßstabsgerecht in die Umweltprüfung ein. Hinsichtlich der Beachtung ökologisch sensibler Bereiche, wird auf die, dem Plan zu Grunde liegenden, Ausschlusskriterien verwiesen (siehe Planungskonzeption bzw. Kapitel 2.4. des Umweltberichtes). Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf u.a. windkraftsensible Arten erfolgte ebenfalls maßstabsgerecht und auf Grundlage vorhandener, valider Daten. | 12/0/3 |
| 18. | 10014 67_00 1 | 1001680 | Nach Kenntnis des Ortschaftrates gibt es im Bereich der Teilfläche VII eine Rotmilanpopulation. Wurde dies ausreichend geprüft und auch berücksichtigt ? | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten (u.a Rot- und Schwarzmilan) wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. | 12/0/3 |
| 19. | 10016 39_00 7 | Stadt Gräfen- hainichen | Die Errichtung von WEA's ist in bestimmten Bereichen als nicht zulässig anzusehen, da hier rechtliche Normen wie z. B. das Bundes-naturschutzgesetz (BNatSchG), das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) oder Schutzgebietsverordnungen entgegenstehen und besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten wären. (Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt) Auf Grund erhöhter Schlagopferisiken ist der Errichtung von WEA's grundsätzlich nicht stattzugeben: | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • in Wäldern und an Waldrändern (Abstand ergibt sich aus der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser), • an Fließgewässern und an Standgewässern (Abstand ergibt sich aus der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser), • im Radius von mindestens 1000 m um Reproduktionsquartiere und Winterquartiere aller Fledermausarten, im Besonderen der WEA-sensiblen Arten (vgl. Anlage 4) sowie in nachgewiesenen Konzentrationszonen des Fledermauszuges. • In den Hauptflugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln <p>Des Weiteren sind die Dichtezentren des Vorkommens von Rotmilanen bei der Planung von weiteren Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Ein kurzes Zitat aus dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt: „Angesichts der Komplexität der Kriterien und deren unterschiedlicher Wechselwirkung aus den individuellen Bedingungen des jeweiligen Standortes soll ausdrücklich die differenzierte Einzelfallprüfung mit ortsspezifischem Bezug vorgenommen werden.“</p> <p>Dies sieht die Stadt Gräfenhainichen in dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“ nicht ausreichend gewürdigt und umgesetzt.</p> | | | <p>Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten.</p> <p>Der Rotmilan spielt in Bezug zu den in Anlage 1 zum § 45b BNatSchG definierten schlaggefährdeten Brutvogelarten eine besondere Rolle bei der Planung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, da er die einzige deutsche Brutvogelart ist, von der über die Hälfte der Weltpopulation in Deutschland lebt, weswegen er auch als „Art nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ benannt wird (siehe Kapitel 5.2 Umweltbericht). Da die Prognosen bezüglich der Bestandsentwicklung eher ungünstig ausfallen, wird er in der Vorwarnliste zur Roten Liste Sachsen-Anhalts geführt. Um der benannten Verantwortung des Rotmilans gegenüber auch auf der Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden und mögliche Konflikte in späteren Zulassungsverfahren zu minimieren, erfolgte im Zuge der Planaufstellung eine einfache Habitatpotenzialanalyse für die Arten Rot- und Schwarzmilan. Diese beinhaltete die Prüfung von insgesamt 60 potenziellen VRG-Flächen in welchen die Brutpaardichten in den zentralen</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|--|--|------------------------|------------------------|--|---|
| | | | | | | <p>Prüfbereichen ermittelt wurden. Diese wurden zu den mit Hilfe der Biotop- und Nutzungstypenkartierung ermittelten, zu erwartenden Nahrungshabitatflächen ins Verhältnis gesetzt. Daraus ließ sich ableiten, ob das Nahrungsangebot außerhalb der Windparkflächen ausreicht und die Rot- und Schwarzmilane die Vorranggebiete dementsprechend meiden können. Die Ergebnisse flossen entsprechend in die Bewertung und Vorauswahl sowie den Zuschnitte der Vorranggebiete ein.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) hat keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. Artenschutz, Minderungsmaßnahmen, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | |
| 20. | 10019 11_00 9 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-An- halt | <p>Betroffene Brutplätze im Nahbereich geplanter Vorranggebiete</p> <p>Für die nach Anlage 1 BNatschG als kollisionsgefährdet geltenden Brutvogelarten wird gemäß §45b Abs. 2 BNatSchG der Nahbereich als Ausschlusskriterium für die Planung von Windvorranggebieten festgelegt. Gemäß § 45b Abs. 2 BNatschG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Eine hinreichende Minderung des Kollisionsrisikos durch anerkannte Schutzmaßnahmen ist gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG lediglich für Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, dass der Umweltbericht an verschiedenen Stellen (vgl. Anlage I zum Umweltbericht Seite: 13, 23, 54, 69, 84, 115, 129, 145) durch eine Habitatpotentialanalyse feststellt, dass der Einsatz von Minderungsmaßnahmen im Nahbereich das signifikant erhöhte Tötungsrisiko hier hinreichend verringern könne.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Diese Bestands-Vorranggebiete stellen einen Sonderfall dar, bei dem eine unvermeidbare Überschneidung zwischen dem Nahbereichen des Rot- oder Schwarzmilans und einem bestehenden Windenergiegebiet vorliegt. Solche Situationen sind jeweils individuell zu bewerten und bergen nicht zwangsläufig ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Die daraus resultierende potenzielle Gefahr für die Tiere wird als Teil des allgemeinen Lebensrisikos betrachtet. Eine vollständige Auflösung der bestehenden Situation ist nicht möglich. Durch geeignete Schutzmaßnahmen kann das Risiko jedoch verringert werden.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotentialanalyse hat sich gezeigt, dass sich in den genannten Bestandsgebieten der Nahbereich eines Horststandortes mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes meist nur um wenige Hektar überschneidet. Nahrungshabitate sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. In zukünftigen Genehmigungsverfahren sind die Nahbereiche der genannten</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|---|--|------------------------|------------------------|--|---|
| | | | | | | <p>Arten von einer Planung freizuhalten. Hier sind keine Standorte von WEA vorzusehen. Kranstellflächen oder Zuwegungen berühren das Tötungsrisiko im Nahbereich nicht. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Rotmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> | |
| 21. | 10019 11_04 1 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen- Anhalt | <p>Wölfe WEA im Wald bedeuten Habitatverlust für die Tierart Wolf durch Bau und Inbetriebnahme der Anlagen (Grundfläche, Zuwegungen, Geräusch- und Schattenraum). Störungswirkungen von WEA auf den Wolf sind bisher noch nicht ausreichend untersucht. Es ist aber davon auszugehen, dass WEA-Störungen direkt und indirekt einwirken (z. B. Beuteflucht in den betroffenen Bereichen durch Schwingungen, Ausweichbewegungen durch hoch- und niedrigfrequente Geräusche und permanente Schlagschatten in Betriebszeiten). Erhebliche Störungswirkungen können durch vorbereitende Arbeiten (Holzungen), Wegebau, Bau und Inbetriebnahme der WEA mindestens in der Geburt- und Jungenaufzuchtzeit entstehen (kritische Phase: Mitte April bis Ende August). Für den Landkreis Wittenberg sind folgende Wolfsterritorien betroffen: LDE (Landesgrenze zu Brandenburg), GLH (Westrand), DUE (Krinaschköna). Dabei handelt es sich um ehemalige Rudelterritorien (LDE) und aktive (GLH und DUE). Empfehlungen: • Bauzeitenbeschränkung (nicht nachts und nur außerhalb der Brut- und Setzzeit bauen, dazu gehören auch vorbereitende Wegebaumaßnahmen</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Hinsichtlich der angeführten naturschutzfachlichen Erfordernisse in Bezug auf die Tierart Wolf wird auf entsprechende Prüfungen und daraus abzuleitende Maßnahmen im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens verwiesen.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|-----------------------------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>und Holzeinschläge sowie der Bau und die Inbetriebnahme der WEA sowie deren Dauerbetrieb)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine organischen Abfälle im Baustellenbereich/Materiallager ablegen/lagern (Habituerungsgefahr) über die Vorbereitungsmaßnahmen und die Bauzeit bis zur Inbetriebnahme der WEA hinweg • A+E-Maßnahmen sind für den Habitatverlust in Wäldern, die durch Vorbereitung, Wegebau und Bau, durch die Anlagen selbst und die durch den Betrieb entstehenden Störungseffekte entstehen, erforderlich | | | | |
| 22. | 1001586_021 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | <p>Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Umweltbericht erfolgte unvollständig, intransparent und nicht abschließend.</p> <p>Begründung: Die Prüfung, ob die Planumsetzung zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen kann, erfolgte in unzulässiger Weise ausschließlich für jedes einzelne Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie.</p> <p>Folgende Arten bzw. Artengruppen der besonders beschützten wild lebenden Arten sind im Rahmen der Artenschutzprüfung abschließend zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, - die Zug- und Rastvogelarten, - die Artengruppe der Fledermäuse, - der Feldhamster sowie - Amphibien und Reptilien. <p>Gemäß Punkt 5.2 des Umweltberichtes erfolgte im Zuge der Planaufstellung eine Habitatpotentialanalyse für die Arten Rot- und Schwarzmilan, die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegt. Diese Habitatpotentialanalyse ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen, so dass eine Prüfung</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Eine abschließende Artenschutzprüfung kann und muss auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen. „Vertretbar dürfte es daher sein, dass auf Ebene der Regionalplanung lediglich der Frage nachgegangen wird, ob ein Gebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, in welchem unter Berücksichtigung des Betrachtungsmaßstabs bereits zum Entscheidungszeitpunkt absehbar ist, dass ein artenschutzrechtliches Verbot in einem erheblichen Teil des Gebiets einer Anlagenzulassung insgesamt entgegenstehen wird.“ (Fachagentur Windenergie an Land 2015)</p> <p>Insofern sich die Einwendung auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bezieht, so wird festgestellt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG nutzt. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> <p>Die in Anlehnung an eine HPA durchgeführte Ermittlung der Betroffenheiten von Rot- und Schwarzmilan ist kein Bestandteil des Umweltberichtes und diente der internen Prüfung/Abschätzung von Nahbereichs-Konflikten in Bestandsgebieten. Eine abschließende Prüfung hat auf Ebene der Vorhabenzulassung zu erfolgen.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|-----------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | diesbezüglich nicht möglich ist | | | | |
| 23. | 1001753_002 | 1001835 | <p>1. Der Ausweisung als Windeignungsgebiet Annaburg stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.</p> <p>2. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</p> <p>Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.</p> <p>3. Der Steckbrief Annaburg enthält zum Thema Avifauna folgende Hinweise: Brutstandorte schlaggefährdeter Vogelarten inklusive Nahbereich zum zentralen Prüfbereich gemäß Anl. 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG:</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>zu 1. Diese Pauschalaussage wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>zu 2. Belange des BImSchG-Verfahrens sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>zu 3. Wiedergabe der Inhalte des Umweltberichts.</p> <p>zu 4. Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Annaburg ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt. Für die Umweltprüfung wurden die aktuellsten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bereitgestellten Daten genutzt.</p> <p>zu 5. Belange des Artenschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens, da erst auf dieser Ebene die Anzahl, Standorte, Bauhöhen der Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen bekannt sind.</p> <p>zu 6. Von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde kein Gutachten beauftragt. Die Aussage kann nicht zugeordnet werden.</p> <p>zu 7. Es wird nicht benannt, welche konkreten entgegenstehenden Belange gemeint sind. Eindeutige entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange liegen nicht vor. Von einem Planungsfehler, der zur Nichtigkeit der Planung führt, kann nicht ausgegangen werden.</p> <p>zu 8. Fledermäuse wurden sowohl bei der Auswahl der geeigneten Vorranggebiete als auch in der Umweltprüfung berücksichtigt. Auf Regionalplanebene ist keine Artenschutzprüfung erforderlich. Dies bleibt dem Vorhabenzulassungsverfahren vorbehalten.</p> <p>zu 9. Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Annaburg ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>zu 10. Die Darlegungen betreffen keinen abwägungsrelevanten Planinhalt.</p> | 12/0/3 |

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>Das VRG liegt im zentralen Prüfbereich eine Schwarzmilanhorste sowie eines Rotmilanhorstes. Aufgrund der Ergebnisse der HPA ist bei entsprechender Artenschutzmaßnahme von keinem signifikanten erhöhten Tötungsrisikos auszugehen. Arten nach Anhang I und Zugvogel Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL:</p> <p>In der Umgebung des VRG besteht der Nachweis von Arten nach Anhang I bzw. Zugvogel Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL-im Umkreis von 1000 m: Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich</p> <p>4. In einem parallelen Planverfahren (Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von zusätzlichen Windkraftanlagen) der Stadt Annaburg wurde im August 2025 eine Stellungnahme erarbeitet und abgegeben. Der dortige Vortrag wird auch zum Vortrag in diesem Regionalplanverfahren gemacht. Im Folgenden wird deshalb auch auf diese Stellungnahme Bezug genommen. Beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) liegen aus dem Stadtgebiet Annaburg Daten zu folgenden Brutvogelarten vor, welche als windkraftsensibel gelten (siehe Karte 3): Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Brutplätze in Lebien, Plossig, Groß Naundorf, Gehmen, Axien, Prettin, Hohndorf Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) 2 Brutplätze Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 2021 24 Brutplätze Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) 2021 11 Brutplätze Kranich (<i>Grus grus</i>) 2022 mind. 28 Brutplätze. Der südwestliche und westliche Teil des Stadtgebietes Annaburg liegen nach den Daten des LAU aktuell in einem Dichtezentrum des Rotmilans, wobei alle drei Teilgebiete Anteilflächen innerhalb des Dichtezentrums besitzen. Laut Gewährsleuten ist auch der Wiedehopf mit mehreren Brutpaaren im Gebiet präsent.</p> <p>5. Da der Regionalplaner offensichtlich beabsichtigt, eine konkrete Prüfung in das</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschieben zu wollen, verweise ich auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."</p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Erst recht gilt dies für das konkretere Bauleitplanverfahren der Kommunen.</p> <p>6. Um letztlich eine Gefährdung zu beseitigen, wird behauptet, ein angrenzendes Waldstück besitze „abschirmende Wirkung“ und die Vögel würden ja ohnehin lieber die Schutzgebiete aufsuchen. Letztlich ist das Gutachten sowohl wegen methodischer als auch wegen tatsächlicher Mängel abzulehnen.</p> <p>Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn der planenden Gemeinde die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden.</p> <p>7. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris</p> <p>Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden (Abwägungsfehler).</p> <p>8. Fledermäuse Festzustellen ist, dass Fledermäuse bislang nicht berücksichtigt wurden. Der Steckbrief enthält diesbezüglich lediglich den folgenden Hinweis: Reproduktionsstandorte und Winterquartiere windkraftsensibler Fledermausarten Im und um das VRG befinden sich keine erfassten Reproduktionsstandorte und Winterquartiere windkraftsensibler Fledermausarten. Aus keinem der Berichte im Regionalplanverfahren ist ersichtlich, ob hier Begehungen und Prüfungen stattgefunden haben. Dies ist ganz offensichtlich nicht der Fall. Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse.</p> <p>9. Ich nehme hier wieder Bezug auf das Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Annaburg und den dortigen Vortrag des Unterfertigten. Der Umweltbericht in diesem Flächennutzungsplanverfahren enthält folgende Bemerkungen: Umweltbericht zum Entwurf des STFNP Wind vom</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>04.06.2025:</p> <p>-Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biotoptypen sind nicht zu erwarten. Seltene und gefährdete Pflanzenarten sowie geschützte Biotope werden betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingte Auswirkungen sind regelmäßig auf Fledermäuse zu erwarten. Als kollisionsgefährdete Fledermausarten gelten laut Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus sowie beilokalem Vorkommen Nordfledermaus und Teichfledermaus. Durch Vermeidungsmaßnahmen sind regelmäßig erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu verhindern.</p> <p>-Bei Durchführung aller Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind bei erforderlichen Fällungen für die vorkommenden Brutvogelarten keine erheblichen baubedingten Wirkungen zu erwarten.</p> <p>10. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass grundsätzlich alle Fledermäuse von Windkraftanlagen gefährdet werden. Es dürfte wohl hinreichend bekannt sein, dass die hauptsächliche Mortalität bei Fledermäusen nicht nur durch Erschlagen der Tiere vor sich geht, sondern durch das sogenannte Barotrauma.</p> <p>Hierbei werden durch den enormen Druck der Windkraftanlagen die feinen Äderchen der Tiere zum Platzen gebracht und die Tiere verbluten innerlich. Hinzukommt, dass diese Tiere auch nicht gefunden werden, weil diese noch eine Strecke zurücklegen, bevor sie qualvoll verenden. Empfohlen sei der am 3.9.2023 ausgestrahlte Beitrag ZDF-Doku-planet.e mit dem Titel „Streitfall Windenergie“, aufzurufen in der ZDF-Mediathek:</p> | | | | |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|-----------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html</p> <p>Zum ersten Mal berichten seriöse öffentliche Medien über die tatsächlichen Schlagopferzahlen bei Greifvögeln und Tötungen von Fledermäusen. Ausdrücklich genannt werden 200.000 Fledermausopfer im Jahr durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Deutschland (derzeit ca. 13.000) sowie 8000 Schlagopfer des Mäusebussards im Jahr.</p> <p>Angesichts des Vorhabens der Bundesregierung, die Windkraft zu vervierfachen oder darüber hinaus, kann die künftige Opferzahl leicht ermittelt werden.</p> | | | | |
| 24. | 1001211_001 | 1001427 | <p>Biodiversität und Artenschutz</p> <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane und andere ebenso schützenswerte Vögel einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.</p> <p>Es gibt deutliche Hinweise auf mehrere vorhandene Brutpaare.</p> <p>Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Ebene der Regionalplanung, da die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Umsetzung. Es ist allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind. Diese Vorprüfung wurde im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>U. a. die durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht).</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des im-</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstättten, zu Schlafstättten und zu Flug-und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Romilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.</p> <p>In ihrem Umweltbericht wird selbst geschrieben: „Um der benannten Verantwortung des Rotmilans gegenüber auch auf der Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden und mögliche Konflikte in späteren Zulassungsverfahren zu minimieren, erfolgte im Zuge der Planaufstellung eine einfache Habitatpotenzialanalyse für die Arten Rot- und auch Schwarzmilan. Diese beinhaltete die Prüfung von insgesamt 60 potenziellen VRG-Flächen in welchen die Brutpaardichten in den zentralen Prüfbereichen ermittelt wurden. Diese wurden zu den mit Hilfe der Biotop- und Nutzungstypenkartierung ermittelten, zu erwartenden Nahrungshabitatflächen ins Verhältnis gesetzt. Daraus ließ sich ableiten, ob das Nahrungsangebot außerhalb der Windparkflächen ausreicht und die Rot- und Schwarzmilane die Vorranggebiete dementsprechend meiden können.</p> <p>Die Ergebnisse flossen entsprechend in die Bewertung und Vorauswahl sowie den Zuschnitte der Vorranggebiete ein....</p> <p>...Eine weitere Schwierigkeit bei der Bewertung von zu erwartenden Konflikten der Windkraftnutzung mit der möglicherweise betroffenen Avifauna ist mit dem häufigen Brutplatzwechsel einiger Arten verbunden.“</p> <p>Damit wird auch die vermehrte Tötung durch WKA bzw das Verhungern der Tiere wissentlich in Kauf genommen – obwohl das Problem erkannt worden ist - und kann nicht akzeptiert werden. Eine Anpassung der Tiere an neue Lebensumstände benötigt häufig mehr Zeit.</p> <p><u>Wildkatze</u></p> <p>„...Die Wildkatze galt lange als vom Aussterben</p> | | | <p>missionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Muldestausee. In diesem Zuge sind evtl. Beeinträchtigungen von u.a. Wildkatze und Wolf hinreichend zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation dieser zu beauftragen.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Entsprechend plant die Gemeinde Muldestausee mittels kommunaler Bauleitplanung die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie im Bereich der Dübener Heide. Im Bauleitplan- bzw. Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung).</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>bedroht und kam in Sachsen-Anhalt fast ausschließlich noch im Harz und im angrenzenden Vorland vor (s. Götz 2015). Gegenwärtig ist eine Ausbreitung der Wildkatze zu verzeichnen, die sich offenbar flächig im Land Sachsen-Anhalt abspielt. Mittlerweile liegen Hinweise bzw. Nachweise, teilweise reproduzierender lokaler Bestände, von der Altmark (Driechciarz et al. 2018) über den Drömling, den Fläming, Auenwälder bei Dessau, Magdeburg und Halle bis in den Zeitzer Forst vor, d.h. aus Bereichen, aus denen Wildkatzen auch historisch kaum dokumentiert sind und die in früheren Habitatmodellen und Ausbreitungsszenarien (Vogel et al. 2009: „Wildkatzenwegeplan“) teilweise unberücksichtigt blieben. Die Gefährdungssituation ist daher vor dem Hintergrund des – offenbar unterschätzten – natürlichen Verbreitungsgebietes neu zu beurteilen. Gerade dispergierende Katzen unterliegen auch weiterhin insbesondere durch den Straßenverkehr hohen Risiken, was die Ausbreitung sicher verlangsamt, aber nicht grundsätzlich verhindert hat. Die Wildkatze wird daher in Anbetracht des positiven Bestandstrends als „gefährdet“ eingestuft.“</p> <p>(Quelle: Säugetiere Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020)</p> <p>Im Winter/Frühjahr 2025 konnte wieder eine Wildkatze, an einem auch von mir betreuten Lockstock im Bereich der Gemarkung Schköna; Sichrichtung Eisenhammer, mittels Fotofalle dokumentiert werden. Diese bedeutet, dass sich Wildkatzen auch hier wieder ausbreiten. Windkraftanlagen in Wald zerschneiden Wildwechselwege und insbesondere geräuschempfindliche Tiere, wie Katzen, können erheblich gestört werden. Eine weitere Ausbreitung der Wildkatzen wird mit dem Ausbau von WKA in Waldgebieten wie der Dübener Heide verhindert.</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p><u>Wolf</u></p> <p>„...Der ehemals ausgestorbene Wolf breitet sich seit 2008 schrittweise wieder in seinem ursprünglichen Areal aus. Gleichwohl ist der reproduzierende Bestand noch gering (Trost 2016, Weber & Trost 2017) und erfüllt deutschlandweit nicht die Kriterien einer dauerhaft überlebensfähigen Minimalpopulation. Zugleich wirken zahlreiche Beeinträchtigungen und Risikofaktoren, und der Schutzstatus wird anhaltend und unter politischem Druck in Frage gestellt. Aus diesem Grund erfolgt eine Einstufung in die Gefährdungskategorie „Vom Aussterben bedroht“. „</p> <p>(Quelle: Säugetiere Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020)</p> <p>Gerade im Bereich Hafertal, dass zwischen den Ortslagen Schköna und den Gemarkungsgrenzen zu Krina und Schmerz sowie im Waldgebiet Jösigk hat der Wolf sein Zuhause gefunden und ist dort seit einigen Jahren heimisch und wird regelmäßig gesichtet. Auch sein dortiger Lebensraum würde durch die geplanten WKA zerschnitten und eine Ver-treibung würde erfolgen.</p> <p><u>allgemein</u></p> <p>Allein 53,3 % der Säugetierarten in Sachsen-Anhalt stehen auf der Roten Liste (vgl. [SCHNITTER 2004]). Naturschutz kann sich also nicht nur auf die Schutzgebiete beschränken, sondern muss in bestehende Nutzungen außerhalb von Schutzgebieten integriert werden. In den EU SPA Sachsen-Anhalts wurden 55 mehr oder weniger regelmäßige Brut- und Gastvogelarten nach Anhang I VS-RL ermittelt (vgl. [WEBER et al. 2003]). 36,6 % der in Sachsen[1]Anhalt bekannten regelmäßigen Brutvogelarten (202) stehen auf der Roten Liste [LAU2017].</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht wird die Wichtigkeit der Dübener Heide im Umweltbericht erheblich</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|------------------------------------|---|------------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>vernachlässigt. Beschrieben u.a. als vorrangige Klima- und Immissionsschutzaufgabe will man nun die Dübener Heide „zerschneiden“. Einen einzigartigen Naturpark, der im vorliegenden Umweltbericht als wichtige Ressource beschrieben wird. Ein Widerspruch in sich. Wald ist in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebensfähigkeit zu erhalten.</p> <p>Der Erholungswert des Waldes wird durch den Bau solcher Anlagen erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon zu sehen, ob es sich um einen Wirtschaftswald oder Naturwald handelt, egal ob minderwertig im Sinne der Waldbauern oder nicht. Gerade mit dem Bau von WKA verhindert man die Entwicklungsmöglichkeit des Waldes zu einem Naturwald...und würde ihn regelmäßig beim Bau, bei Wartungen, Reparaturen und nicht zuletzt bei der Demontage nach Laufzeitende wieder stören und die Entwicklung des Waldes blockieren.</p> | | | | |
| 25. | 10015 86_02 0 | Landkreis Anhalt- Bitterfeld | <p>Im Umweltbericht ist die Verträglichkeit des Plans in seiner Gesamtheit und im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Plänen (s. auch Punkt 1.3 d) mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete abschließend zu prüfen.</p> <p>Begründung: Auf Grund der von den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ausgehenden großen Wirkräume kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planumsetzung Veränderungen und Störungen auslöst, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Insofern ist die Planung gemäß § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000- Gebiete im Planungsraum zu überprüfen. Die</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Auf Regionalplanebene findet maßstabsgerecht eine Natura-2000-Verträglichkeitseinschätzung statt, um zu ermitteln, ob durch die Vorranggebietsfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auszuschließen sind. Sollte dies für einzelne Festlegungen nicht möglich sein, muss in der nachgelagerten Planungsebene eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Die Einwendung stellt auf die Regularien innerhalb ausgewiesener Beschleunigungsgebiete ab. Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|-----------|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>im Umweltbericht enthaltene Verträglichkeitsabschätzung mit ausschließlichem Einzelgebietsansatz und Betroffenheitsabschätzung anhand des Abstandes zum nächstgelegenen Vorranggebiet genügt dem fachlichen Anspruch einer Verträglichkeitsprüfung nicht.</p> <p>Eine Verlagerung der Verträglichkeitsprüfung auf die nachgelagerten Zulassungsverfahren ist wegen der eingangs erwähnten abschließenden Umweltprüfungspflicht des Regionalplanes nicht möglich.</p> | | | <p>einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen. Das verminderte Prüfungsregime auf Projektebene, welches innerhalb von Beschleunigungsgebieten gilt, ist demnach noch nicht anwendbar.</p> | |
| 26. | 1003104_007 | 1002774 | <p>Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Regionalplanebene</p> <p>Seit dem 15.08.2025 ist die sogenannte Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in Kraft, die mit diversen Gesetzesänderungen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG) verbunden ist.</p> <p>Der Regionalplanung kommt nun die Aufgabe zu, sogenannte Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG für Windenergie auszuweisen, in welchen entsprechende Verfahrensvereinfachungen nach § 6b WindBG möglich sind. Werden in Regionalplänen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese gemäß § 28 Abs. 2 ROG grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen.</p> <p>Einschränkungen bestehen bei geplanten Windenergiegebieten in besonders schützenswerten Gebieten wie etwa Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks oder aber in Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|-----------------------------|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG. In Beschleunigungsgebieten sind gemäß § 249c Abs. 3 BauGB bzw. § 28 Abs. 4 ROG bereits auf Ebene Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und deren Netzanschluss darzustellen, durch welche negative Umweltauswirkungen vermieden oder jedenfalls erheblich verringert werden können.</p> <p>Forderung der Ausweisung der VRG Windenergie als Beschleunigungsgebiete entsprechend § 28 Abs. 2 ROG in das laufende Planverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ zu integrieren. Dieses Vorgehen stellt entsprechend der Gesetzesformulierung den Regelfall dar. Gemäß § 28 Abs. 5 ROG sieht der Gesetzgeber die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Verfahren nur in begründeten Ausnahmefällen vor. Die ergänzende Einarbeitung von Minderungsmaßnahmen in die Gebietsblätter oder den Umweltbericht wäre auf Grundlage der vorhandenen Daten zu Arten und Lebensräumen mit überschaubarem Aufwand möglich. Die darauf aufbauende Ausweisung als Beschleunigungsgebiete würde in anschließenden Genehmigungsverfahren jedoch signifikant kürzere Verfahrensdauern, ohne den zeitlichen Versatz und die gebundenen Kapazitäten eines ergänzenden Planverfahrens, ermöglichen.</p> | | | | |
| 27. | 1001586_016 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | Die für den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchzuführende Umweltprüfung hat umfassend und abschließend zu erfolgen, da der Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit einer erneuten Umweltprüfung | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | zu 1. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung gemäß § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>in nachgelagerten Bauleitplan- und Zulassungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB und UVPG negiert. Die Umweltprüfung ist daher wie folgt zu konkretisieren bzw. zu ergänzen: Die im Umweltbericht, Punkt 3.2 aufgeführten Kriterien zur Ermittlung der planbedingten Umweltauswirkungen sind um folgende Prüfkriterien zu ergänzen und bei der Bewertung der Schutzgutbetroffenheit (Punkt 3.3.2) zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rotmilan-Dichtezentren auf der Datengrundlage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Rotmilankartierung 2022-2023); 2. Bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten; 3. Wald in Landschaftsschutzgebieten <p>Begründung: zu 1. Die Brutstandorte von Rotmilan und Schwarzmilan unterliegen einer hohen Dynamik (z.B. Wechselhorste, klimawandelbedingter Verlust traditioneller Horstbäume), so dass nicht auszuschließen ist, dass die beiden Arten ihre Brutstandorte noch vor der Errichtung von WEA in den neu ausgewiesenen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in diese verlagern und die Verlagerung der Brutstandorte im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt. Auf Grund der mangelnden zeitliche Konstanz der Brutstandorte von Rot- und Schwarzmilan über die Geltungsdauer des Regionalplans sind die Brutstandorte als Negativkriterium in der Planungskonzeption nicht geeignet. Die für das Land Sachsen-Anhalt ermittelten Dichtezentren des Rotmilans decken dagegen die Flächen ab, die im langjährigen Mittel Brutplatzkonzentrationen der beiden Milanarten aufweisen. Die Dichtezentren sind im Sinne der Planungssicherheit als Negativkriterium weit besser</p> | | | <p>von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Die vom LAU ermittelten Rotmilandichtezentren finden in diesem anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Dichtezentren des Rotmilans wurden in Sachsen-Anhalt ermittelt, um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können.</p> <p>zu 2. Die Kerndichteschätzungen bedeutender Rastvogelgemeinschaften des LAU finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung. Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden. Die innerhalb des 75%-Bereiches (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrums um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50 ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Selbst unter der Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>geeignet als die einzelnen Brutstandorte.</p> <p>zu 2. Das Negativkriterium Nr. 20 „Wasservogelschlafgewässer einschließlich Pufferzone von jeweils 1.000 m“ ist zu ändern in „Bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten mit <75% der aggregierten Einzelbeobachtungen über Schwellenwert“ auf der Datengrundlage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Fach- und Rechtsgrundlage für das Negativkriterium bildet das „Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (kurz: Ramsar-Konvention) von 1971, dem die BRD 1976 beigetreten ist. Im Rahmen der Ramsar-Konvention wurde erstmals der 1 %-Schwellenwert für Populationsanteile von Gesamtbeständen definiert, bei deren Erreichen Gebiete als bedeutende Feuchtgebiete eingestuft werden. Der 1 %-Schwellenwert hat sich durch Übernahme in verschiedene internationale Abkommen (AEWA, WETLANDS INTERNATIONAL, IBA) manifestiert und wird laufend auf internationaler, nationaler und landesweiter Ebene durch konkrete Individuenzahlen der relevanten Zugvogelarten unterlegt.</p> <p>Ein Teil der Zugvogelarten, die in der Planungsregion internationale Schwellenwerte erreichen und deren Rast- und Schlafplätze durch das Land Sachsen-Anhalt zu schützen sind, befindet sich außerhalb ausgewiesener EU SPA- Gebiete. Repräsentativ für die betroffenen Zugvogelarten, deren Rast- und Schlafplätze sich überwiegend außerhalb ausgewiesener EU SPA- Gebiete befinden, ist die Tundrasaatgans. Die Rastplätze der Art bestehen aus Schlafgewässern und Äsungsflächen auf strukturarmen Ackerflächen im Umfeld der Schlafgewässer (Radius bis ca. 10 km). Nachweise der Tundrasaatgans mit >5.500 Individuen</p> | | | <p>zu 3. Ein weiteres Prüfkriterium "Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet" ist nicht erforderlich. Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Potenzialflächen für die Auswahl als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, die im Wald gelegen sind, haben bereits umfangreiche Prüfungsschritte der Positiv- und Negativkriterien (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1.3 und 2.1.4) durchlaufen. In der anschließenden Einzelfallbewertung wurde neben den kommunalen Potenzialflächenanteilen, den Schutz- und Nutzungsfunktionen der forstlichen Rahmenplanung 2002, der "Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt" (MULE 2020), der Bewertung der Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihres Schutzzwecks sowie mit Vorortbesichtigungen geprüft, ob die ausgewählten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen den raumordnerischen und umweltrechtlichen Anforderungen genügen.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>(=international bedeutende Rastvorkommen) in Sachsen-Anhalt im Allgemeinen und in der Planungsregion im Besonderen im Zeitraum 2010-2020 sind überwiegend in der Landschaftseinheit „Köthener Ackerland“ lokalisiert. Eine dieser international bedeutenden Rastvogelkonzentrationen der Tundrasaatgans befindet sich im politischen Territorium der Stadt Südliches Anhalt und kollidiert insbesondere mit der geplanten Neuausweisung von vier Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit einer Flächensumme von 444 ha. Diese geplanten Neuausweisungsflächen für die Windenergienutzung sind traditionelle bevorzugte Äsungsflächen der Tundrasaatgans. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen neu geplanten Vorrangflächen würde auf der gesamten Fläche (444 ha) zuzüglich einer bisher nicht definierten Scheuchwirkungsfläche um die geplanten Windparkflächen zu einem vollständigen Funktionsverlust als Äsungsflächen der Tundrasaatgans führen. Dieser Flächen(funktions)verlust wirkt kumulierend mit dem Flächenverlust bestehender Windparks (Vorbelastung) erheblich und nachhaltig negativ auf die Anzahl rastender Tundrasaatgänse und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Tundrasaatgans. Dies verstößt offensichtlich und zweifelsfrei gegen internationale Abkommen und löst einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.</p> <p>Die Flächen mit international bedeutenden Rastvorkommen der Tundrasaatgans, die in nachfolgender Abbildung dargestellt sind, bilden die fachliche Grundlage für die Definition des Negativkriteriums Nr. 20 zur Vermeidung internationale Artenschutzabkommen.</p> <p>zu 3. Gemäß Punkt 2.1.3.3 der Planungskonzeption wurde den Waldflächen mit Nadel- und Mischwaldbeständen eine pauschale Flächen-</p> | | | | |

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------------------|---------------------------------|---|------------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>eignung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zugeordnet. Fachliche Grundlage dafür bildet das „Diskussionspapier zur Öffnung von Restriktionen durch den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien, erarbeitet durch die LPR GmbH Dessau, Stand 2023. Bereits mit Stellungnahme vom 06.12.2023 hat die Naturschutzbehörde der bevorzugten Eignungsableitung der großflächigen strukturarmen Kieferforsten für die Errichtung von Windenergieanlagen allein anhand des naturräumlichen Bewertungskriteriums Biotop- und Nutzungstyp aus folgenden Gründen nicht zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begriffe „großflächig“ und „strukturlos“ wurden nicht definiert. - Die Kiefernforste wurden nicht hinreichend im großflächigen Biotopverbund der Landschaftsschutzgebiete betrachtet und bewertet. - Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden nicht hinreichend betrachtet und bewertet. Insbesondere in den struktur- und störungsarmen Kiefernforsten befinden sich u. a. Reproduktionsstätten störungsempfindlicher windkraftsensibler Großvogelarten. <p>Aus vorgenannten Gründen ist es aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zwingend erforderlich, die als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Waldgebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete einer aktiven einzelfallbezogenen Eignungsprüfung anhand der für den Schutzzweck relevanten Kriterien zu unterziehen.</p> | | | | |
| 28. | 10019 64_00 6 | Landkreis Teltow- Fläming | <p>Ergänzungen unter Punkt 3.1.2. Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht: In der Tabelle 2, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sollten auch die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt und geprüft werden.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Gesetzlich geschützte Biotope sind im Umweltziel "Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einschließlich der Vernetzungsfunktion und der biologischen Vielfalt" enthalten. Sie wurden geprüft und in den Steckbriefen im Anhang zum Umweltbericht | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------------------|---|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | | | | dokumentiert. | |
| 29. | 10018 29_00 6 | Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Anhalt | Für die Erstellung des STP Wind 2027 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei wurden die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfasst. Obwohl für die betreffenden Wind-Vorranggebiete ein sehr hohes Konfliktpotential, ein sehr hohes Ertragspotential (Böden mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung) und der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen festgestellt wurden, erfolgt dennoch die Festlegung dieser Wind-Vorranggebiete. Aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht ist dies zu hinterfragen. | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf) Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht. Die Minimierung voraussichtlicher Konflikte beim Schutzgut Boden ist bei inhomogenen Flächen u.a. durch geeignete Standortwahl der Windenergieanlagen möglich. | 12/0/3 |
| 30. | 10019 63_00 5 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | Hinweis, dass die Einschätzung der Konflikintensität insbesondere bei Betrachtung des Schutzgutes Boden nicht ausreichend nachvollziehbar ist. So wird der aktuelle Bodenzustand der landwirtschaftlichen (bspw. Köthener Ackerland) Ertragsböden als vergleichsweise schlecht beschrieben. Neben der Verarmung an Humus, sind u.a. vorhandene Bodenverdichtungen und damit einhergehende Staunässe genannt. Der zusätzliche | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der Bewertungsmaßstab wurde von den Fachbehörden nicht bemängelt. Die zu Grunde liegenden Daten entstammen der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 8/24). Die allgemeinen Ausführungen zum Bodenzustand z.B. in Bezug auf das | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|--------------------------|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>Eintrag von stickstoffhaltigen Verbindungen belastet die Böden laut Umweltbericht „bis an die Grenzen“. Demgegenüber sei u.a. auf die Einschätzung im VRG Zschornewitzer Kippe hingewiesen. Die betrachtete Bodenstruktur ist aufgrund der Braunkohleförderung im Zeitraum von 1986 bis 1993 durch die Ablagerung des Abraums entstanden [11]. Ein naturnaher und ungestörter Zustand ist damit nicht gegeben. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Darstellung der Betroffenheit von Böden mit mittlerem Konfliktpotential und damit verbundenen Einschätzung der hohen Konfliktintensität.</p> <p>Die bloße Inanspruchnahme von Boden sollte noch keine hohe Konfliktintensität bedeuten, wenn zugleich der betroffene Boden (Bezugnahme auf landwirtschaftliche Flächen) bereits verdichtet ist und errichtete Fundamente die absolute Eintragsmenge an stickstoffhaltigen Produkten aufgrund einer marginalen Reduktion der bewirtschafteten Fläche verringern können.</p> <p>[11] WelterbeRegion ABW e.V., „Windpark auf der Hochkippe »Barbarahöhe«</p> | | | <p>"Köthener Ackerland" entstammen dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994) und sollen in Bezug auf die Planung lediglich einen Überblick über die Gliederung des Natur- und Kulturräum des Landes bieten.</p> | |
| 31. | 1001964_005 | Landkreis Teltow-Fläming | <p>Hinweis</p> <p>Vorsorglich wird angemerkt, dass einige der zu untersuchenden naturschutzrechtlichen Flächenkategorien auch den Landkreis Teltow-Fläming (angrenzend) betreffen (z. B. FFH-Gebiet Blönsdorf DE 4043-301 1, angrenzend an das FFH-Gebiet „Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“) und sich daher die Prüfung auch auf das angrenzende Schutzgebiet beziehen muss und nicht nur die Flächenkulisse der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfassen darf. Insbesondere bei der Darstellung von potenziellen Windenergiegebieten in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind neben den bestehenden Windenergieanlagen auch</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die NATURA-2000-Gebiete wurden in der UP berücksichtigt. Aufgrund ihrer Entfernung zur Planungsregion A-B-W und zu geplanten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist keine Beeinträchtigung relevanter Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Für den Windpark Gadegast im gleichnamigen Vorranggebiete liegt ein avifaunistisches Gutachten vor, welches feststellt, dass keine unausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---|---------------------------------|--|------------------------|------------------------|---|---|
| | | | die Darstellungen der Planungen aus den angrenzenden Planungsregionen zu berücksichtigen. | | | | |
| 32. | 10019 64_00 9 | Landkreis Teltow- Fläming | <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) weist ebenfalls in der Grenzregion Flächen mit dem Ziel 6.2 Freiraumverbund aus, etwaige Auswirkungen sind in die Prüfung einzubeziehen (vgl.: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) - GL.Berlin-Brandenburg.de).</p> <p>Das Landschaftsprogramm sowie der sachliche Teilplan „Landschaftsbild“ des Landes Brandenburg sind ebenfalls im Umweltbericht als Datenquelle zu ergänzen und zu berücksichtigen.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Außer dem VRG "XII Linda" befindet sich keine Gebietsfestlegung im Grenzbereich zum Land Brandenburg. Festlegung bzgl. des Freiraumverbundes sind nicht betroffen und wurden entsprechend berücksichtigt. Anhand von Daten des Landesamtes für Umweltschutz Brandenburg erfolgte eine regionsübergreifende Betrachtung der Schutzgüter. | 12/0/3 |
| 33. | 10012 85_00 1 10013 37_00 2 gesamt: 2 SN | 1001504 | <p>Bedenken zum Umweltbericht Es ist folgendes zu vermuten: Die Planungsgemeinschaft hat dem eigenen Sekretariat vorgegeben, einen Umweltbericht auf Grundlage veralteter, teils wohl willkürlicher Computerdaten, zu erstellen, die keiner aktuellen, objektiven und belastbaren Überprüfung vor Ort standhalten werden. Eine solche fand selbst laut der RPG auch bisher nicht statt. Auf diesen, selbst in Auftrag gegebenen "Umweltbericht" stützt dann die Planungsgemeinschaft die Ausweisung von "geprüften" Vorranggebieten. "Da wird der Bock zum Gärtner gemacht!" Fazit: Dieser "Umweltbericht" wurde wohl so für die spätere Entscheidung passend erstellt, nach dem Motto: "Wie bestellt, so geliefert". Daher ist dieser "Umweltbericht" als Grundlage von solch weitreichenden Entscheidungen völlig ungeeignet und abzulehnen.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planungsmaßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. In diesem Zuge sind eventuelle Beeinträchtigungen von u.a. Vögeln hinreichend zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation dieser zu beauftragen.</p> | 12/0/3 |

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|---|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| 34. | 1002680_002 | 1002440 | Zudem erwarte ich, dass der Umweltbericht, den sich die RPG selbst erstellt hat, der teilweise auf 20 Jahre alten Erhebungsdaten basiert und in sich reichlich widersprüchlich ist, aktualisiert und überarbeitet wird. Der Umweltbericht ist Grundlage für die Entscheidungen der PRG- Mitglieder. Ich gehe davon aus, dass die RPG-Mitglieder diesen Umweltbericht nicht komplett gelesen haben. Hätten Sie dies getan, wäre nicht solch ein Entwurf veröffentlicht worden. | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen. | 12/0/3 |
| 35. | 1001963_018 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | Nicht nachvollziehbar ist die Darstellung der Bewertungskriterien für das Schutzgut Klima und Luft. Die genannten Bewertungskriterien sind nicht geeignet bzw. vernachlässigen die Erreichung des Umweltziels der Treibhausgasemissionsreduktion und zugleich finden sich keine Kriterien zur Bewertung der Luftreinhaltung. Dem gegenüber steht die klare Benennung der inhärenten Vorteile der Nutzung der Windenergie – bei Nicht-Umsetzung des Plans. Die genannten Vorteile treffen jedoch gerade bei der Umsetzung des Planes zu und sollten daher im Einzelfall in die Abwägung einfließen. Der spezifische Fokus auf die betroffenen Schutzgüter, welche eine Beeinträchtigung erfahren ohne die gleichzeitige Nennung der damit verbundenen Vorteile erschwert im Endeffekt die objektive Auseinandersetzung. | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | In der Umweltprüfung wird bewertet, welche Auswirkungen die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf die einzelnen Schutzgüter hat. Die Auswahl der Kriterien erfolgt auf Grundlage der für das Gebiet des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ verfügbaren Daten. Diese basieren hauptsächlich auf Gebiets- oder Flächenkategorien, die als Geodaten vorliegen. Insbesondere werden ausschließlich Datengrundlagen und Flächenkategorien verwendet, die in vergleichbarer oder flächendeckender Form für das gesamte Planungsgebiet verfügbar sind. | 12/0/3 |
| 36. | 1001410_002 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bodendenkmalpflege | Darüber hinaus gibt es im Geltungsbereich des STP Windenergie Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zahlreiche weitere, obertägig nicht erhaltene archäologische Kulturdenkmale gemäß § 14 DenkmSchG LSA, die gemäß den Bestimmungen in § 1 DenkmSchG LSA einem Schutz unterworfen sind, der sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist, | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Im Rahmen des jeweiligen Vorhabenzulassungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange. U.a. denkmalschutzrechtliche/-fachliche Hinweise/Bedenken/Einwände können in diesem Verfahren in Bezug auf die konkret verortbaren Anlagen eingebracht werden. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>erstreckt (zur Ausdehnung vgl. Anlage). Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen im Planungsraum bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. Bodeneingriffe führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.</p> <p>In diesem Sinne bitten wir schon heute darum, in alle weiteren Planungsverfahrensschritte etc. eingebunden zu werden. So sind bei der Planung und Umsetzung etwaiger Erdeingriffe genaue Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmale ermessen und bewerten zu können. Dies betrifft ggf. auch Sichtfeldanalysen für im Antragsverfahren benannte konkrete Standorte von Windkraftanlagen. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmalen ist jeweils im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren bzw. auf der nachgeordneten Planungsebene zu klären. Diese Vorgehensweise bitte ich auch in Anlage 1 zum Umweltbericht je Projektgebiet zu vermerken.</p> | | | | |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------|-----------|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| 37. | 1001293 | 1001509 | <p>Bedenken zum Umweltbericht Anhang 1 S. 13 3i Coswig Nord:</p> <p>nahegelegenes Brutgebiet des Rotmilans und sein Jagdgebiet. Es sind keine Artenschutzmaßnahmen bekannt, die einen Rotmilan daran hindern könnten, in eine Windenergieanlage hinein zu fliegen. Da Einstufung "gering" mit solchen Maßnahmen begründet wird, wird das für sachlich falsch gehalten.</p> <p>Das betrifft alle Vorranggebiete, in denen Rotmilane nachgewiesen sind. z.B. S. 54 und 74 u.w. Dementsprechend solle dann in der Einschätzung der "voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen" nicht "gering" stehen.</p> <p>S. 110 Straach 3k</p> <p>Hier sind 4 Fledermausarten im 300 m Umkreis nachgewiesen, aber sie werden als "im VRG nicht vorhanden" angeführt. Beim natürlichen Bewegungsradius dieser Tiere ist das absurd. Es muss heißen: "im VRG vorhanden".</p> <p>Anhang 1 generell Punkt 3o</p> <p>Fledermäusen platzen durch den Unterdruck im Bereich der Anlagen die Lungen und sie sterben in großer Anzahl durch die Rotorblätter. Die Formulierung "windkraftsensibile Fledermausarten" ist grob irreführend. Die Tiere reagieren nicht sensibel auf die Anlagen, sondern die Anlagen sind für sie tödlich. Das ist ein himmelweiter Unterschied.</p> <p>generell Punkt 3a</p> <p>Hier wir davon ausgegangen, dass 1 km Abstand zu Vogelschutzgebieten ausreichend ist.</p> <p>Besonders drastisch kommt dies im VRG Zerbst Flugplatz zum Ausdruck, in Punkt 3b, FFH unter einem km, hier ist die Beeinträchtigung eher als hoch einzustufen.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>zu Punkt 3i: Die Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wird in Coswig Nord auf hoch geändert. Es liegt ein redaktionelles Versehen vor.</p> <p>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten durch Windenergieanlagen sind im BNatSchG Abschnitt 2 festgelegt. Für Rotmilane werden z.B. Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich benannt.</p> <p>Die in Anlehnung an eine HPA durchgeführte Ermittlung der Betroffenheiten von Rotmilanen ergab, dass für die Rotmilane in den bereits bestehenden Windparks trotz der Lage im Nahbereich der Horststandorte kein signifikantes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>zu Punkt 3a und Zerbst Flugplatz 3b: Die Fachbehörden haben den Bewertungsmaßstab nicht beanstandet.</p> <p>zu Punkt 3o: Windkraftsensibile Fledermausarten sind kollisionsgefährdete Arten gem. Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" Anlage 4, die überwiegend im freien Luftraum jagen und/oder großräumige Wanderungen mit Entfernungen von mehreren hundert Kilometern vornehmen.</p> <p>Straach 3k: Die Angaben beziehen sich auf vorhandene Reproduktionsstandorte und Winterquartiere. Diese sind innerhalb des Vorranggebietes nicht vorhanden.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|--|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| 38. | 1001683_005 | Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde | <p>Es bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich des Bestandes und der Erweiterung des Vorranggebietes XXIX „Zerbster Flugplatz“ (vgl. Umweltbericht Anh.1, S. 143). Hier befinden sich jeweils 1 Brutpaar des Rotmilans und des Schwarzmilans im Bereich des Vorranggebietes, zudem befindet sich dieses Gebiet ebenfalls im Bereich der Flugwechselzone der Großtrappe. Auch hier ist für die betroffenen 3 Arten von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Es muss daher der artenschutzrechtlichen Bewertung im Umweltbericht widersprochen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Die für diese Bewertung im Anhang des Umweltberichts benannte Grundlage (Habitatpotentialanalyse) ist gem. BNatSchG keine dafür geeignete Methode. Es ist demgegenüber im Nahbereich der Brutplätze stets von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, welches auch mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gem. Anl. 1 Abschn. 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht vermieden werden kann. Daher sollte hier die Vorranggebietsausweisung um die artenschutzkritischen Teilflächen reduziert werden. Des Weiteren ist die fehlerhafte artenschutzrechtliche Bewertung des Tötungsrisikos im Nahbereich der Brutplätze dieser Arten im Umweltbericht (vgl. Anh.1) zu korrigieren.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Beim Vorranggebiet XXIX „Zerbster Flugplatz“ handelt es sich um einen Bestandswindpark, welcher bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und der im Zuge der Neuaufstellung des STP Wind 2027 im nördlichen und westlichen Bereich erweitert wird. Es befinden sich derzeit 23 Bestandswindenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes. Die Anlagen wurden im Zeitraum zwischen 2005 und 2017 errichtet, was für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich zeugt. Die Genehmigung 7 weiterer Neuanlagen wurde im Erweiterungsbereich bereits erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde mittels Bauleitplanverfahren der Stadt Zerbst/Anhalt geschaffen.</p> <p>Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan sind außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich die Nahbereiche zweier Horststandorte mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um 17 ha überschneiden. Innerhalb dieser beiden Nahbereiche (von Rot- und Schwarzmilan) befindet sich bereits eine Bestandswindanlage. In zukünftigen Genehmigungsverfahren sind die Nahbereiche der genannten Arten von einer Planung freizuhalten. Hier sind keine Standorte von WEA vorzusehen. Kranstellflächen oder Zuwegungen berühren das Tötungsrisiko im Nahbereich nicht. Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko innerhalb des Nah- und zentralen Prüfbereichs kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gesenkt werden. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Ein Wiederansiedlungsprojekt für die Großtrappe wurde, trotz bestehender Windenergieanlagen und zu erwartendem Zubau aufgrund bereits ausgewiesener Vorranggebietsflächen,</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|---|---|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | | | | <p>initiiert. Auf Grund der voranschreitenden technischen Entwicklung von Windenergieanlagen ist in Hinblick auf ein Repowering der Bestandsanlagen mit einer Abnahme der Anlagenanzahl und -dichte im Verhältnis zur ausgewiesenen Vorranggebietsfläche zu rechnen.</p> | |
| 39. | 10019 11_00 8 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt | <p>Windenergiesensible Vogelarten Während der Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Wind die gemäß Anlage 1 BNatschG als kollisionsgefährdet geltenden Brutvogelarten grundsätzlich berücksichtigt, erfolgt eine gleichermaßen notwendige intensive Auseinandersetzung für die weiteren windenergiesensiblen Vogelarten nach „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ nicht. Dies betrifft insbesondere die Großtrappe, deren Verbreitungsgebiet sich im direkten Einflussbereich mehrerer geplanter Vorranggebiete befindet. Während eine erhöhte Kollisionsgefahr für diese Vogelart nicht bekannt ist, führt die Errichtung von Windenergieanlagen zum unmittelbaren Verlust nutzbaren Habitats für diese und andere windenergiesensible Vogelarten und kann damit erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und den Austausch zwischen den Einstandsgebieten haben. Entsprechend dieser Problematik ist nach Leitfaden für die Einstandsgebiete und Flugkorridore zwischen den Vorkommensgebieten der Großtrappe der besondere Raumbedarf entsprechend zu berücksichtigen. Als weitere betroffene windenergiesensible Vogelart ist z. B. auch der Kranich zu nennen; hier liegen Brutvorkommen teilweise innerhalb geplanter Vorranggebiete. Gemäß § 28 NatschG LSA gilt unter anderem für diese Art der gesetzliche Horstschutz, so dass eine Errichtung von WEA im Nahumfeld bestehender Brutplätze auszuschließen ist. Vorkommen verschiedener windenergiesensibler</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung in Bezug auf schlaggefährdeter Brutvogelarten durch die abschließende Liste gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Hinsichtlich des Vollzuges des § 28 NatSchG LSA wird auf das entsprechende Vorhabenzulassungsverfahren verwiesen.</p> <p>Die Bereiche größter Bedeutung (50%-Bereiche) aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden. Die innerhalb des 75%-Bereiches großer Bedeutung (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrum um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50 ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Die Rastvögeldichtezentren erfahren im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 ROG eine intensive Prüfung.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|--|---|------------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Rastvogelarten und Wintergäste werden im Umweltbericht lediglich unzureichend über die Würdigung von Schlafgewässern behandelt.</p> | | | | |
| 40. | 10019 11_01 2 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-An- halt | <p>Intransparente Darstellung und grundsätzliche Ungeeignetheit der Habitatpotentialanalyse</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) für die Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan durchgeführt, um mögliche Konflikte zu späteren Zulassungsverfahren zu minimieren. Dabei wurden Brutvorkommen „zu den mit Hilfe der Biotop- und Nutzungstypenkartierung ermittelten, zu erwartenden Nahrungshabitatflächen ins Verhältnis gesetzt. Daraus ließe sich ableiten, ob das Nahrungsangebot außerhalb der Windparkflächen ausreicht und die Rot- und Schwarzmilane die Vorranggebiete dementsprechend meiden können.“ (s. Umweltbericht S. 65). Zunächst ist festzustellen, dass diese textliche Erläuterung keine hinreichende Bewertung von außen zulässt, so dass eine transparentere Darstellung des Vorgehens und der Einschätzung angebracht erscheint. Rot- und Schwarzmilane sind Vogelarten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Die überproportional häufige Kollision mit Windenergieanlagen begründet sich gerade damit, dass sie kein deutliches Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen. Dementsprechend führt die Errichtung von Windparks in der Regel nicht dazu, dass die Milane ihr Nahrungshabitat anpassen und den Anlagen ausweichen. Es spielt demnach für das Kollisionsrisiko und die Konflikintensität keine Rolle, ob noch ausreichend weitere Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, sondern vorwiegend, ob die geplanten Vorranggebiete für Windenergie einen geeigneten Lebensraum und eine Errichtung von WEA hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Rot- und Schwarzmilan darstellen. Eine HPA,</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die in Anlehnung an eine Habitatpotentialanalyse durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung stellt für diesen Planentwurf ein Analyseinstrument dar, um maßstabsgerecht das Konfliktrisiko für die, durch den Bundesgesetzgeber als kollisionsgefährdet definierten, Brutvogelarten abschätzen und minimieren zu können. Dieses Analyseinstrument samt Methodik kann selbstverständlich nicht den Anspruch erheben, das Konfliktrisiko vollständig zu minimieren. Bei dieser Herangehensweise geht es darum, im iterativen Planungsprozess stufenweise die potenziellen Windenergieflächen auszuwählen, die im Verhältnis zur Gesamtheit aller Potenzialflächen das geringste Konfliktpotenzial vorweisen. Mit Hilfe der Habitatpotentialanalyse konnten bereits im Rahmen der Entwurfserarbeitung Potenzialflächen ausgesondert werden, die aufgrund ihrer Habitatausstattung von vornherein nicht als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in Frage kamen.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den Rotmilan und Schwarzmilan wurde sich an den Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) sowie der ARSU GmbH hinsichtlich Bewertung, Eignung und Umsetzung einer Habitatpotentialanalyse orientiert. Aus diesen Ausführungen ging die in Anlehnung an eine Habitatpotentialanalyse durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung hervor. (s. KNE 2023: Anfrage Nr. 337 zu Habitatpotentialanalyse und artspezifischer Habitatbindung; ARSU GmbH 2023: Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren).</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|--|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>welche die Verfügbarkeit von Nahrungs- bzw. Rasthabitaten im Umfeld zu geplanten Vorranggebieten und damit das Vorhandensein ausreichender Ausweichflächen in den Kontext setzt, empfiehlt sich vielmehr für die nicht primär kollisionsgefährdeten, sondern windenergiesensiblen Vogelarten in Hinblick auf ihr Meidungsverhalten, wie z. B. Großtrappe und Goldregenpfeifer.</p> | | | <p>gegeneinander abgewogen werden müssen. Die durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> | |
| 41. | 10019 63_01 6 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | <p>Nicht entsprechen können wir der Darstellung des Umweltberichts, dass unabhängig von der Gebietszuordnung die Lärm- und Gesundheitsbelastung im Abstand von 500 m bis 1.000 m eine mittlere Konfliktintensität aufweist. Zumindest die Zuordnung Innen- und/oder Außenbereich sollte dahingehend noch als Unterscheidungsmerkmal herangezogen werden. Der maßgebliche Schalldruckpegel nimmt mit der Halbierung des Freiluftabstandes zwischen Quelle und Immissionsort um 6 dB zu. Ist ein Schalldruckpegel von 35 dB (nächtlicher Grenzwert) zu einem reinen Wohngebiet in 1.000 m Entfernung gewährleistet, so beträgt der Schalldruckpegel in 500 m Entfernung 41 dB. Die TA-Lärm gibt für Gebäude im Außenbereich keine konkreten Grenzwerte vor. Das Verwaltungsgericht Münster stellt dazu fest, dass „Ein Bewohner [kann] im Außenbereich nur die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen (kann), die auch für andere gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin Werte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete, die bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts liegen [8]. Damit ergibt sich aus unserer Sicht eine unterschiedliche Konfliktintensität – abhängig vom jeweils vorherrschenden Schutzanspruch.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der Bewertungsmaßstab wurde von den Fachbehörden nicht bemängelt. Die Umweltprüfung erfolgt auf derselben Maßstabsebene wie der Raumordnungsplan, hier im Maßstab 1:100.000.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes sowie mittels eines 500 m-Abstands zur Wohnbebauung im Außenbereich, pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. Immissionsschutz) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | 12/0/3 |
| 42. | 10015 91_00 7 | 1001762 | <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen und ausstehender Anpassungen erhebliche Bedenken.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Einschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf das Schutzgut Mensch ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht:</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Begründung: Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit erfolgt lediglich auf der Grundlage der 1000 m – Regel zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht bzw. einem Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden. Dies sind Festlegungen aus dem Baurecht. Eine detailreichere Bewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgt nicht. Diese Betrachtungsweise ist für das Schutzgut Mensch nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere deshalb, weil die Anlagenhöhen als auch Anlagenleistungen sich mit der technischen Entwicklung bei Windkraftanlagen vervielfacht haben. Ebenso kommen die Bereiche der Maximalauslastung der Anlagen bei niederen Windgeschwindigkeiten viel früher und viel öfter vor. Diese Tendenz ist zwingend mit wesentlich erhöhten Schallleistungspegeln der weiterentwickelten Windkraftanlagen verbunden.</p> <p>Aus Abstands- und Quadratgesetz ergibt sich, daß es rein physikalisch unmöglich ist, Schallleistungspegel der, durch die technische Bauart aktueller Typen von WKA, bestimmten Größe (Enercon EP5 E2 106,2dB; Vestas V172 107,8dB) innerhalb des 1000 m Abstandes zur Wohnbebauung auf Schalldruckpegel von 45, 40 oder gar 35 db(A) in den Zeiten der Nachtruhe abzusenken.</p> <p>Zukünftig wird diese Thematik weiter eskalieren, da sich Gewinnerzielungsabsichten der Betreiber und berechnete Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger diametral gegenüberstehen. Die derzeit angewandte Methodik der Raumplanung von VRG Windkraft ist ungeeignet diese überaus wichtige</p> | | | <p>3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ vorsorglich pauschal Rechnung getragen. Unabhängig davon sind Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>Problemstellung zu lösen und das eklatante Konfliktpotential zu beseitigen.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre hilfsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von WKA, wie die der 10H-Regel in Bayern, vorzuschreiben.</p> <p>Erforderlich ist daher mindestens eine überschlägige Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, welche zur Prüfung in der Planung einzureichen ist, sowie daraus abgeleitete Restriktionen.</p> <p>Schall ist eine energetische Strahlung, welche verschiedenste Wirkungen auf den menschlichen Organismus hat. Negative Wirkungen von Schall, die bis hin zu andauernden pathologischen Schädigungen führen, sind durch naturwissenschaftliche Nachweise hinreichend belegt.</p> <p>Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen, zur Windenergienutzung, unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange, zeigen, erforderlich. Dies kann beispielsweise auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden, Emissionskontingenten, dargestellt werden.</p> <p>Anzumerken ist, dass durch die TA Lärm nur eine Betrachtung im Frequenzbereich bis 31,5 Hz stattfindet. Im Frequenzbereich kleiner 31,5 Hz fehlt die naturwissenschaftliche Evaluierung, dies muß zwingend erfolgen bzw. nachgeholt werden, da in diese Frequenzen die Eigenschwingungen der Organe liegen.</p> <p>Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) sollten Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit sein.</p> | | | | |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|--|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| 43. | 1001586_017 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | <p>Der Ermittlung der planbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft fehlt der erforderliche Raumbezug. Als Maßstab des Raumes, in dem erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten sind, ist die Fläche mit dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe gemessen vom Mastfuß der Windenergieanlage bzw. von der äußeren Grenze des Vorranggebietes heranzuziehen.</p> <p>Begründung: Ohne Definition eines Radius um die Standorte von Windenergieanlagen, in dem mehr als unerhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten sind, lassen sich planbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht objektiv und transparent ableiten. Die im Umweltbericht hilfsweise und nur für Biosphärenreservate herangezogene Pufferzone von 300 m ist weder geeignet noch ausreichend, planbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu prognostizieren.</p> <p>Die Fläche mit dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe gemessen vom Mastfuß der Windenergieanlage bzw. von der äußeren Grenze des Vorranggebietes, die in Erlassen verschiedener Bundesländer bereits angewendet wird, bildet eine hinreichend begründete, notwendige und geeignete räumliche Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Landschaft.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Einschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf den Schutzaspekt "Landschaftsbild" ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht: 3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.</p> | 12/0/3 |
| 44. | 1001899_003 | Naturpark Dübener Heide Verein Dübener Heide e. V. | <p>Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Planung berührt die Gebietskulisse des Naturparks Dübener Heide/Teil Sachsen-Anhalt mit Teilen des Plangebiets und deren Lage im bzw. zum Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“.</p> <p>Mit naturschutzrechtlicher Einordnung des Naturparks mit seinem Schutzzweck und den Entwicklungszielen gemäß Naturpark-Verordnung Dübener Heide sowie</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>der Zielstellungen des Naturparkplanes 2030 als Fachplanung des Naturschutzes ergibt sich ein umfangreiches Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der Naturparkverordnung Dübener Heide / Teilgebiet Sachsen-Anhalt.</p> <p>Zitat: 4.6.2. Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung des Planes [...] Bei Nichtumsetzung des Plans können diese Erfordernisse der Raumordnung keine Wirkung entfalten.</p> <p>O.g. Aussage im Umweltbericht sehen wir in Bezug auf Windenergieanlagen im Naturpark Dübener Heide (Vorranggebiet „Schmerz“) als nicht gegeben an und betrachten diese kritisch.</p> <p>Es verbleibt insbesondere die Vereinbarkeit des Schutzzweckes der „... Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrem naturraumtypischen Erscheinungsbild ...“ und der „Erholung des Menschen“ mit der visuellen Wirkung der Flächeninanspruchnahme im Großschutzgebiet Naturpark Dübener Heide als sehr kritisch einzuordnen.</p> <p>Der Unvereinbarkeit tragen die Planunterlagen teils Rechnung, wenn aus den Schutzgebietsverordnungen (Naturpark) eine Eignung für Erholungsnutzung bzw. die Erholungseignung abgeleitet (3.3.1. Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit) und daraus eine hohe Konfliktdensität geschlussfolgert wird; sowie mit Würdigung (4.1.1. Umweltzustand) der Naturparke Dübener Heide und Fläming als großflächige Erholungsräume mit wertvollen Kultur- und Naturlandschaften, welche im Einzelnen im Naturpark Dübener Heide wichtige Ressource für die Kurorte Bad Schmiedeberg und Bad Düben (Sachsen) darstellen.</p> <p>Einzelbewertungen sind auf Grund der fehlenden</p> | | | <p>umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Bereits hierbei erfolgte die Prüfung der Natur- und Landschaftsschutzbelange. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Eine regionale Wertschöpfungsstrategie bzw. Festlegungen zur regionalen Ausrichtung der Nutzung der gewonnenen erneuerbaren Energien sind keine abwägungsrelevanten Planinhalte.</p> | |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Beschreibung der Nutzung der Windenergie als Teil einer regionalen Wertschöpfungsstrategie bzw. als Teil einer regionalen Energieabsicherung und -versorgung nicht möglich.</p> <p>Begründung: Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (aktueller zweiter Entwurf zur Neuaufstellung) Als Begründung des Grundsatzes zum Schutz des Waldes, wonach die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen grundsätzlich vermieden werden sollten, wovon abgewichen werden kann, wenn durch die Regionalplanung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können [...], führt der aktuelle zweite Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt an: Zitat: <i>Begründung zu G 6.2.1-8 (Grundsatz „Schutz des Waldes“)</i> <i>[...] Um den Wald zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung von Luft und Wasser, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, für die Erholung sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, soll die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen daher grundsätzlich vermieden werden.</i></p> <p>Naturpark Dübener Heide als bundesländerübergreifend-ganzheitlich nachhaltige Entwicklungsregion</p> <p>Die Dübener Heide ist als Naturpark ein besonderes überregional bedeutsames Großschutzgebiet, welches wichtige Funktionen für den Landschafts- und Artenschutz, hier insbesondere FFH-Gebiete, für Sachsen-Anhalt und Sachsen trägt. Die Menschen der Dübener Heide haben bereits vor 30 Jahren den Ausstieg aus der Braunkohle forciert und eine erfolgreiche Transformation, mit all ihren Herausforderungen, gemeistert.</p> <p>Nachhaltige Forstwirtschaft und pflegliche Nutzung landwirtschaftlicher Ressourcen sind Grundpfeiler</p> | | | <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>des Handelns und Wirtschaftens. Der Verein Dübener Heide e.V. als Träger des Naturparks hat diese Prozesse immer begleitet und auch mit dem Ziel moderiert, die Entwicklung für die Zukunft zu ermöglichen und dabei die Besonderheiten und Schönheiten des Naturraums der Dübener Heide zu bewahren. Die Verantwortung der Naturparkentwicklung besteht insbesondere darin, die Aufgaben und Entwicklungsziele für die Dübener Heide zur Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Menschen verantwortungs-bewusst zu vertreten und zu befördern.</p> <p>Grundlagen dafür sind das Naturschutzgesetz (Bund/Land), die Naturpark-Verordnungen Dübener Heide (Teile Sachsen-Anhalt und Sachsen) sowie das aktuelle Naturpark-Entwicklungskonzept. Diese sind öffentliche Belange und stellen Potenziale für die gesellschaftliche Zielstellungen, insbesondere für eine modellhafte nachhaltige Entwicklung von ländlichen Räumen in Sachsen-Anhalt und Sachsen mit Hilfe der Natur- und Kulturausstattung dar. Insbesondere sollte der Naturpark Dübener Heide mit seinen Potenzialen in den Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz/Landschaftspflege (Natürlicher Klimaschutz) • Erholung /Gesundheit • Bildung für Nachhaltige Entwicklung (Umweltbildung +) und • als Modellregion für eine nachhaltige regionale Entwicklung ländlicher Räume <p>für Sachsen-Anhalt und Sachsen prioritär gestärkt werden, z.B. durch Mittel-Zuwendungen aus CO2-Ausgleichs- bzw. Bindungsfonds oder aus Ausgleichsmitteln für Landschaftsbild-Beeinträchtigungen.</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>Ziel ist es, den Naturpark Dübener Heide mit den o.g. Funktionen als „Vorranggebiet und Modellregion für Natürlichen Klimaschutz (CO2-Bindung, Wasserhaushalt, etc.) zu denken und in die Strategien der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Teil der bundesländerübergreifenden Landesentwicklung in Sachsen-Anhalt bzw. Sachsen einzuordnen.</p> <p>Das Anliegen, den Aufbau von Windenergieanlagen auch im Naturpark Dübener Heide anzustreben, muss mit den beiden Naturpark-Verordnungen der Dübener Heide, insbesondere mit den dort verankerten öffentlichen Belangen, wie Schutzzweck und Entwicklungszielen in Übereinstimmung gebracht werden. Dies ist im vorliegenden Textteil nicht erfolgt.</p> <p>Würdigung des Naturparks Dübener Heide als berührtes Großschutzgebiet mit Verweis auf die rechtlichen Grundlagen der Naturparkverordnung Dübener Heide sowie die Naturpark Entwicklungskonzeption 2030 (Naturparkplan 2030)</p> <p>I. Naturparkverordnung Dübener Heide / Teil Sachsen-Anhalt</p> <p>In der aktuell gültigen Verordnung vom 01. Dezember 2000 sind keine Inhalte mit einem direkten Bezug auf den Klimawandel und die Erfordernisse im Rahmen der technischen Umsetzung für Maßnahmen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien enthalten. Als Grundziel des Schutzzweckes wird die „... Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Lebensbedingungen der Bevölkerung ...“ benannt. Diese soll im Rahmen einer nachhaltigen, standortgerechten Nutzung und Entwicklung der Naturressourcen erreicht werden. Mit der Naturpark Pflege- und Entwicklungskonzeption verfügt der Naturpark über eine Fachplanung des Naturschutzes, in der neben den ökologischen auch die sozial/kulturelle und wirtschaftliche nachhaltige</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>Entwicklung der Region zum Wohle der Menschen beinhaltet ist.</p> <p>a) Schutzzweck: Schutzzweck des Naturparkes Dübener ist - die Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ [= Landschaftsbild] der Teillandschaften und Lebensräume in der Dübener Heide - eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen - die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung Die besonderen Schutzzwecke der Teillandschaften und Lebensräume sind in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bestimmt.</p> <p>b) Entwicklungsziele: Entwicklungsziele sind u.a. - neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mit typischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen sind auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und durch die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems zu fördern - (eine) nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft Die Naturparkverordnung operationalisiert (übersetzt) das Schutzgut Landschaftsbild in drei Dimensionen - Landschaftsbild (landschaftliche Eigenart) - Landschaftserleben - Erholung</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>Das Vorhaben ist in diesem Bezug kritisch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der visuellen Wirkung durch Flächeninanspruchnahme einzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technische Überprägung der Landschaftstypik (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) des Landschaftsraums - Verlust oder Überprägung von Landschafts- und Ortsbild prägenden und / oder kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen <p>c) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Zur einheitlichen Entwicklung und Pflege des Naturparkes ist durch den Träger des Naturparkes eine Pflege- und Entwicklungskonzeption bzw. ein Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark vorzulegen.</p> <p>II. Naturparkplan (PEK) Dübener Heide / Teil Sachsen-Anhalt 2030 Die Erstellung der aktuell gültigen Pflege- und Entwicklungskonzeption aus dem Jahr 2020 wurde durch die Naturschutzbehörden des Landes und der Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt inhaltlich begleitet und die Ergebnisse von diesen bestätigt. In dieser sind Aspekte und Entwicklungsziele mit Bezug zu dem Klimawandel und erneuerbare Energien enthalten. Mit der Dimensionierung des Vorhabens, seiner Verortung mit Flächenausweisungen und der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere dessen Wirkung auf die Artenvielfalt in diesem Naturraum und auch auf das Landschaftsbild, mit Wirkmächtigkeit weit über diese Flächen hinaus, zu bewerten. In die Bewertung ist ebenso einzu-beziehen, dass die Energiewende und der Umbau in Richtung regenerativer Stromerzeugung begrenzt</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>verfügbare Fläche benötigt, welche insbesondere im ländlichen Raum zur Verfügung steht. Das betrifft auch die Region des Naturparks Dübener Heide.</p> <p>Abzuwägen sind die etwaigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Hinblick auf ihre Konsequenzen für die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort in Relation zu dem gesellschaftlichen Nutzen einer solchen Windenergieanlage für die bundesländerübergreifende Naturparkregion Dübener Heide und seiner integrierten nachhaltigen Entwicklungsstrategie (Naturpark Pflege- und Entwicklungskonzeption), für diesen ländlichen Raum in der Peripherie der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt.</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist auf Grund der fehlenden Einordnung des Großschutzgebietes Naturpark Dübener Heide in die Entwurfsplanung sowie der fehlenden Erläuterungen der regionalen Ausrichtung der Nutzung der gewonnenen erneuerbaren Energien aus Sicht der Naturparkverwaltung nicht möglich.</p> <p>In der Planung sollte eine Würdigung des Naturparks Dübener Heide als berührtes Großschutzgebiet mit Verweis auf die rechtlichen Grundlagen des Naturparks laut Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.</p> <p><i>(1) Naturparke sind gesetzlich (§ 27 Bundesnaturschutzgesetz) einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. ...,</i> <i>2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,</i> <i>3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen ...,</i> <i>4. ...</i> <i>5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung</i> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|--|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p><i>geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biopvielfalt dienen ... und</i> <i>6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.</i> <i>(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.</i> <i>(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.</i></p> <p>Der Naturpark Dübener Heide ist in seiner Entstehung und Entwicklung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen getragen und verfügt mit dem Naturparkplan 2030 über ein integriertes, regional abgestimmtes Entwicklungskonzept.</p> <p>Die Ausweisung des Naturpark Dübener Heide erfolgte auf dem Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete“. Eine Verschlechterung der Naturausstattung in Gebietsteilen wirkt sich unmittelbar und nachhaltig negativ auf den Status der Dübener Heide als Großschutz-gebiet Naturpark aus.</p> <p>Die Ausstattung des Kulturräumes Dübener Heide mit einer hohen biologischen Vielfalt ist eine der zentralen Grundlagen und Voraussetzungen für eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung für die Menschen im Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum Dübener Heide.</p> | | | | |
| 45. | 1001963_017 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | <p>Ebenfalls möchten wir an dieser Stelle erneut unsere Kritik zur aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigten Maßgabe der anerkannten Schutzmaßnahmen bei windenergiesensiblen Vogelarten und deren Brutstandorten zum Ausdruck bringen. In Anbetracht der notwendigen Erfüllung der Flächenbeitragswerte und der sukzessive zu</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|-----------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>reduzierenden Ausstöße von gesundheits- und klimaschädlichen Gasen seien die Vorzüge der Nutzung der Windenergie (insbesondere im Winterhalbjahr) hervorgehoben – bei jahreszeitlich gleichzeitig weniger Aktivität in Bereichen der Brutpflege.</p> | | | <p>des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | |
| 46. | 1003104_006 | 1002774 | <p>Kapitel 4.1.1. Umweltzustand</p> <p>Der Plangeber führt wie folgt aus:</p> <p>Lärm und Licht können sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Bei natürlicher Tageshelligkeit können Licht- und Schatteneffekte sowie Reflexionen des Sonnenlichts, beispielsweise durch Windenergieanlagen, als störend empfunden werden. In der Dunkelheit wird die Beleuchtung von Windkraftanlagen zur Flugsicherung häufig als belastend wahrgenommen.</p> <p>Um Lichtreflexionen an Windenergieanlagen zu vermeiden, sind schon seit mehreren Jahren entsprechende Oberflächenbeschichtungen an den Anlagen üblich, so dass diese nicht mehr vorkommen. Darüber hinaus besteht seit diesem Jahr für neue Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 8 EEG die Pflicht, ein System zur „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung“ (BNK) installiert zu haben, so dass nur im Bedarfsfall und bei Annäherung von Luftfahrzeugen die Befeuerung der Windenergieanlagen aktiviert wird. Ältere Windenergieanlagen müssen darüber hinaus mit einem BNK-System entsprechend nachgerüstet werden.</p> <p>Es wird um die Änderungen und Ergänzung dieser Ausführungen im entsprechenden Kapitel 4.1.1. im Umweltbericht gebeten.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Im Kapitel Umweltzustand wird der gegenwärtig vorgefundene Sachverhalt geschildert.</p> | 12/0/3 |
| 47. | 1001766_00 | 1001842 | <p>Ausweisung als Beschleunigungsgebiete, § 2 Nr. 4 WindBG</p> | Anregung / Bedenken | Teilweise / sinngemäß | <p>Hinweise zu Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden gemäß Nr.</p> | 12/0/3 |

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|---|---|
| 2 | | | <p>Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass sämtliche Vorranggebiete auch entsprechend zur RED-III Richtlinie als Beschleunigungsgebiete im Sinne des gerade in Kraft getretenen neuen § 2 Nr. 4 WindBG auszuweisen sind (vgl. BT-Drs.329/25). Hierfür muss die Plangeberin erforderliche Minderungsmaßnahmen ermitteln und bestimmen. Insofern ist die Aussage in Ziff. 6, S. 65 des Umweltberichts nicht (mehr) zutreffend:</p> <p>„Da der Regionalplan als übergeordnetes, rahmensetzendes Planungsinstrument dient, kann er jedoch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten negativen Auswirkungen vorgeben. Solche Maßnahmen werden in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, festgelegt. Im Zuge der vertieften Prüfung der Planfestlegungen können jedoch Hinweise auf mögliche Maßnahmen für nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben werden.“</p> <p>Die Plangeberin ist nach Auffassung des Gesetzgebers sehr wohl dazu gehalten, auf Ebene der Raumordnung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten negativen Auswirkungen vorzugeben. Dies hat der Gesetzgeber jedenfalls für diese Windenergieflächen vorgesehen, die von der Plangeberin als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Dies ist auch für alle gegenwärtig im Entwurf enthaltenen Windvorranggebiete vorzunehmen und sollte selbstredend auch für die noch in den weiteren Entwürfen hinzukommenden Flächen erfolgen. Die explizite Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist Voraussetzung dafür, dass die Beschleunigungsvorschriften des § 6b WindBG als Nachfolgeregelung für den bisher zeitlich befristeten § 6 WindBG ange-</p> | | folgen | <p>2c Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG in den Steckbriefen in der Anlage zum Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|----------------------------|---|------------------------|------------------------------------|---|---|
| | | | <p>wendet werden können. Dies ist auch unbedingt flächendeckend für alle ausgewiesenen Flächen erforderlich, damit nicht nur die Teilflächenziele, sondern auch der damit verbundene politische Wille eines schnellen Ausbaus der Windenergie in den gesellschaftlich und wirtschaftlich dringend benötigten Leistungs- bzw. Strommengen schnellstmöglich und ohne weitere Verzögerungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umgesetzt werden kann.</p> <p>Mit Blick auf die RED-III Richtlinie und die künftige Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im Sinne von § 2 Nr. 4 WindBG neue Fassung, muss jedenfalls auch die Plangeberin eine vertiefte Prüfung notwendiger Schutzmaßnahmen auf Ebene der Regionalplanung gewährleisten. Für die Plangeberin hat dies den Vorteil, dass sie ihren artenschutzrechtlichen Bedenken bei der bisherigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten bereits auf Ebene selbst ausreichend Rechnung tragen kann und damit auch „guten Gewissens“ solche Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellt, die sie sonst wegen artenschutzrechtlicher Unsicherheiten möglicherweise nicht zur Verfügung gestellt hätte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete frühestmöglich in die Wege zu leiten und dabei die Ausschlusskriterien zu Ziff. 2.1.4 der lfd. Nr. 17-19 nochmals zu überprüfen.</p> | | | | |
| 48. | 10018 37_00 7 | Stadt Dessau- Roßlau | <p>Dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ stehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau Bedenken gegenüber.</p> <p>Folgende Anmerkungen werden gegeben.</p> <p>Die gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchzuführende Umweltprüfung ist nach diesseitiger Einschätzung nicht vollständig. In der Scopingunterlage zur strategischen Umweltprüfung mit Datum vom 3. März</p> | Anregung / Bedenken | Teilweise / sinngemäß folgen | Der Umweltbericht enthält in Kapitel 4.8 Ausführungen zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Einschätzung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Wechselbeziehungen sind auf Ebene der Regionalplanung kaum möglich, da die Vorhabensplanung und -realisierung auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen geschieht. Die Gebietssteckbriefe in der Anlage zum Umweltbericht werden um Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- oder | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|--|---|
| | | | <p>2023 wurde auf der Seite 32 unter Punkt 4.1 ein Steckbrief für die „Prüfung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering von WEA“ eingefügt, der als Vorlage für die Bewertung der einzelnen Vorranggebiete für die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ dienen sollte.</p> <p>In diesem Steckbrief waren auch die Abschnitte „Wechselwirkungen“, „Alternativen“, „Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen“ sowie „Monitoring“ aufgeführt, die je Vorranggebiet betrachtet werden sollten.</p> <p>In den nun vorgelegten gebietsbezogenen Steckbriefen der Anlage 1 des Umweltberichtes erfolgte jedoch für die einzelnen Vorranggebiete lediglich eine Abarbeitung der „Gebietsbeschreibung“ sowie der „Schutzgutbezogenen Konfliktanalyse“ (ohne Betrachtung der Wechselwirkung).</p> <p>Insbesondere sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die eine jeweils festgestellte Betroffenheit von Arten nach Anhang II und IV FFH-RL, besonders u./o. streng geschützter Arten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Baumreihen etc. auf ein naturschutzrechtlich zulässiges Maß begrenzen würden.</p> <p>Im Absatz des Umweltberichtes unter Punkt Nr. 6 „Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ (ab Seite 65) werden lediglich allgemeine Hinweise, u. a. zu den gesetzlich definierten anerkannten Schutzmaßnahmen, gegeben. Die an dieser Stelle genannten Ausführungen sind vorliegend aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nicht ausreichend als Vorgabe von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für die festgestellten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Flora, Fauna</p> | | | <p>Kompensationsmaßnahmen und der Einschätzung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergänzt.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhaben-zulassungsverfahrens.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung gemäß § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|--|--|-----------------------|------------------------------|--|---|
| | | | <p>und Biodiversität der jeweiligen Vorranggebiete. Auch fehlt eine Betrachtung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter. Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen ist nicht die Darstellung von allgemeinen Zusammenhängen zwischen den Schutzgütern relevant (wie aufgeführt im Umweltbericht auf den Seiten 50-51), sondern die Bewertung der festgestellten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Wechselbeziehungen.</p> <p>Es fehlt des Weiteren eine Zusammenfassung der jeweils ermittelten Konfliktintensitäten für die einzelnen Vorranggebiete um den Gesamtkonflikt des jeweiligen Vorranggebietes auf die Umwelt bewerten zu können.</p> | | | | |
| 49. | 10019 63_01 5 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | <p>Im Gegensatz zur Plankonzeption ist zu begrüßen, dass im Umweltbericht auf die Nutzung des Artenschutzleitfadens größtenteils verzichtet wurde. Die Erwähnung in der NATURA-2000 Abschätzung sollte dabei konsequenterweise ebenfalls entfallen, da das Arteninventar der NATURA-2000 mittels Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie abgebildet werden.</p> <p>Demgegenüber ist jedoch aus unserer Sicht das Umweltziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung nicht mit geeigneten Quellen hinterlegt bzw. einer adäquaten Bewertung zugänglich. Geeigneter wären aus unserer Sicht die Berücksichtigung des EEG, des Pariser Klimaschutzabkommens aus dem Jahr 2015 oder der einschlägigen europäischen Regelungen (RED).</p> | Anregung / Bedenken | Teilweise / sinngemäß folgen | <p>Der Artenschutzleitfaden des Landes Sachsen-Anhalt stellt unabhängig von den schlaggefährdeten Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG weiterhin die neueste, einschlägige Publikation der Fachbehörde für Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt zum Thema "Artenschutz und Windenergieanlagen" dar und findet dementsprechend weiterhin Berücksichtigung.</p> <p>Der Verweis aus das "Erneuerbare-Energien-Gesetz" sowie die "EU-Richtlinie für erneuerbare Energien" werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> | 12/0/3 |
| 50. | 10018 37_00 8 | Stadt Dessau-Roßlau | zur Schutzgebietskulisse Natura2000: Folgende Natura2000-Gebiete liegen in räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten Luko bzw. | Anregung / Bedenken | Teilweise / sinngemäß folgen | Der Hinweis, dass ohne hinreichende Kenntnis über mögliche Wirkfaktoren eine Prüfung derer nicht möglich ist und somit auf der Ebene mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau" (FFH0062LSA/DE 4039301) • FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" (FFH0063LSA/DE 4039 302) • FFH-Gebiet „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau" (FFH0125LSA/DE 4138301) • FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau" (FFH0126LSA/DE 4238 301) • Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" (SPAD001LSA/DE4139401) <p>Wie im vorliegenden Umweltbericht dargestellt, war keine abschließende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Planungsebene aufgrund der nicht im einzelnen identifizierbaren Wirkfaktoren der einzelnen Vorhaben in den geplanten Vorranggebieten möglich: „Die konkreten möglichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind auf Ebene der Regionalplanung kaum bzw. unzureichend ermittelbar“ (Seite 64 des Umweltberichts Teilplan Wind 2027). Folglich ist jedoch im Umweltbericht klarzustellen, dass das Vorhaben auf dieser Planungsebene nicht abschließend auf FFH-Verträglichkeit geprüft werden konnte. Ohne eine Prüfung möglicher Wirkfaktoren können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dies ist in den Unterlagen richtig zu stellen.</p> <p>In der Tabelle zum Abschnitt 5.1 des Umweltberichtes werden Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie abgeprüft, wobei für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau keine schlaggefährdeten Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie in den nahegelegenen FFH-Gebieten bekannt sind.</p> | | | <p>zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung der Betroffenheit des jeweiligen Schutzzwecks bzw. wertgebender Bestandteile der umliegenden FFH-Gebiete wird auf das Vorhabenzulassungsverfahren verwiesen.</p> | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|--|--|------------------------|------------------------------------|---|---|
| | | | <p>Die aufgeführten schlaggefährdeten Fledermaus-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Teil des Schutz-zwecks der nahegelegenen FFH-Gebiete laut § 2 Abs. 2 Nr. 1 der jeweiligen Anlagen der N2000-LVO LSA zu den FFH-Gebieten. Diese Tierarten weisen große Wirkradien auf, die entsprechend bei der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertung des Teilplans und aller daraus resultierenden Vorhaben zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist im Umweltbericht und bei der weiteren Planung und Umsetzung dieses Plans zu berücksichtigen, dass bei FFH-Verträglichkeits-Vorprüfungen keine Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen (EuGH-Urteil vom 12.04.2018, Rechtssache C 323/17). Sollte im Rahmen der Vorprüfung ohne Berücksichtigung solcher Maßnahmen die FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens nicht nachvollziehbar und sachlogisch dargelegt werden können, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, im Rahmen derer Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.</p> | | | | |
| 51. | 10019 11_01 0 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-An- halt | <p>Verträglichkeit gegenüber Schutzgütern und -zielen europäischer Vogelschutzgebiete Zwar wird die Verträglichkeit der Vorranggebiete gegenüber EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, die Ergebnisse der Prüfung werfen im Einzelfall jedoch Fragen auf. Zunächst ist anzumerken, dass bei nachgewiesenen potentiell bestehenden Konflikten schon auf Raumplanungsebene eine Lösung herbeigeführt werden sollte, da das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie für erhebliche Probleme bei der späteren Durchsetzung artenschutzfachlicher Belange führt, die über die</p> | Anregung / Bedenken | Teilweise / sinngemäß folgen | <p>Die Entfernungen zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und den SPA-Gebieten wurden korrigiert.</p> <p>Bei dem Vorranggebiet VIII Güterglück handelt es sich um ein bereits im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in A-B-W" 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor. Es befinden sich derzeit 23 Bestandswindenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes "Zerbst Flugplatz". Die Anlagen wurden im Zeitraum zwischen 2005 und 2017 errichtet, was für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Wind-</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|--------------------------|--|-----------------------|------------------------|---|---|
| | | | <p>Regelungen des BNatschG hinausgehen. Wenn bereits bei der Ermittlung geeigneter Vorranggebiete Beeinträchtigungen von EU-Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist auch an dieser Stelle eine hinreichende Konflikt-vermeidung zu gewährleisten.</p> <p>Dies betrifft die Bewertung der Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes „Zerbster Land“. Zunächst ist festzustellen, dass die im Umweltbericht angegebenen Abstände geplanter Windvorranggebiete zum EU-SPA fehlerhaft sind. Tatsächliche Entfernungen von Vorranggebieten zu den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes sind: VIII Güterglück: 210m (SPA-Teilgebiet Schora) XXIII Straguth: 0m (SPA-Teilgebiet Lindau) XXIX Zerbst Flugplatz: 1700m (SPA-Teilgebiet Schora)</p> <p>Entgegen der Bewertung im Umweltbericht sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes daher nicht ausgeschlossen, insbesondere aufgrund des Vorkommens der Großtrappe als windenergiesensibler Vogelart mit besonderen Raumbedürfnissen in diesem Vogelschutzgebiet. Der gebietsbezogene Schutzzweck wäre demnach bereits auf Ebene der übergeordneten Raumplanung hinreichend zu würdigen. Bereits jetzt liegen insbesondere die Anlagen des Windparks bei Straguth unmittelbar im Bereich des Flugkorridors zwischen dem Einstandsgebiet Zerbster Ackerland und den Belziger Landschaftswiesen und können sich dementsprechend negativ auf das Vorkommen der Art auswirken. Daher sollte eine Erweiterung der bestehenden Windvorranggebiete in Richtung des EU-SPA „Zerbster Land“ vermieden werden.</p> | | | <p>energieanlagen in diesem Bereich zeugt. Die Genehmigung 7 weiterer Neuanlagen wurde im Erweiterungsbereich bereits erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde mittels Bauleitplanverfahren der Stadt Zerbst/Anhalt geschaffen.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung in Bezug auf die schlaggefährdeten Brutvogelarten durch die abschließende Liste gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan. Auf Ebene der Vorhabensgenehmigung besteht weiterhin die Möglichkeit, den Erhaltungszustand über entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> | |
| 52. | 10013 92_00 | Biosphären-reservatsver- | Aktuelle Daten zum Wanderfalken liegen beim Arbeitskreis Wanderfalkenschutz in Freiberg | Allgemeine Infor- | Kenntnis-nahme / | Der Hinweis bzgl. aktueller Daten zum Wanderfalken wird zu Kenntnis genommen. In Vorbereitung auf zukünftige | 12/0/3 |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------------------|------------------------------------|--|----------------------------------|--|--|---|
| | 1 | waltung Mittelbe | (Sachsen) vor. | mationen | keine Änderung | Raumordnungspläne, sowie hinreichender artenschutzrechtlicher Prüfung auf der Ebene der Vorhabenzulassung, sollten die Daten dem Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung gestellt werden, um nach Validierung in die zu nutzenden Datensätze einzufließen. | |
| 53. | 10015 86_02 3 | Landkreis Anhalt- Bitterfeld | <p>Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen Gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind im Planaufstellungsverfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern sie nicht in einem Ausschlussgebiet nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ROG liegen. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind Gebietsschutz- und Artenschutzbelange abschließend zu prüfen und gemäß § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Begründung: Das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (sog. Artikelgesetz) regelt die planerische Ausweisung zusätzlicher Beschleunigungsgebiete, welche die Bestandsgebiete im Sinne des § 6a WindBG ergänzen und in welchen ebenfalls die Verfahrensvereinfachungen insbeson-</p> | Allgemeine Infor- mationen | Kenntnis- nahme / keine Änderung | Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>dere des § 6b WindBG zur Anwendung gelangen. Werden im Raumordnungsplan Windenergiegebiete im Sinne des 8 2 Nr.1 WindBG dargestellt, sind diese gemäß § 28 Abs. 2 ROG grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Lediglich, soweit die geplanten Windenergiegebiete entweder in besonders schützenswerten Gebieten wie etwa Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks oder aber in Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG liegen, ist die gleichzeitige Ausweisung des Gebiets als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet hat grundsätzlich im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie zu erfolgen. Im vorliegenden Fall kann die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG hilfsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten nach Festlegung der Windenergiegebiete förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen. Da sich das Planverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027...“ in einer frühen Planungsphase befindet, wird aus Gründen der Planungssicherheit und der Vermeidung von Doppelprüfungen von einem separaten Planverfahren für die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiete dringend abgeraten.</p> <p>Der abschließenden Prüfung naturschutzrechtlicher Gebietsschutz- und Artenschutzbelange, die im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmen ist, ist bei der planerischen zusätzlichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ebenso wie bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie besondere Bedeutung beizumessen, da</p> | | | | |

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|-----------|--|--------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | | <p>gemäß § 6b WindBG in Beschleunigungsgebieten besondere Zulassungsregelungen gelten. So sind gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 BG in zukünftigen Zulassungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Umweltverträglichkeitsprüfung, - keine Gebietsschutzprüfung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) und - keine Artenschutzprüfung nach dem BNatSchG mehr durchzuführen. <p>Anstelle dieser Prüfungen führt die Genehmigungsbehörde gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 WindBG lediglich eine Überprüfung der Umweltauswirkung des Vorhabens (sog. „Screening“) auf der Grundlage vorhandener, räumlich genauer und ausreichend aktueller Daten durch, welche grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen ab Eingang vollständiger Antragsunterlagen abzuschließen ist. Kann eine Ausweisung der Gebiete als Beschleunigungsgebiete erfolgen, sind gemäß § 28 Abs. 4 ROG bereits auf Ebene der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und deren Netzanschluss darzustellen, durch welche negative Umweltauswirkungen vermieden oder jedenfalls erheblich verringert werden können.</p> | | | | |
| 54. | 1001638_006 | 1001773 | <p>Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. RED III</p> <p>Gem. § 28 ROG vom 01.08.2025 sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung grundsätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern keine Ausschlussgründe nach Satz 2 (u.a. Natura 2000- und FFH-Gebiete sowie Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen geschützter Arten) entgegenstehen. Die im Anhang 1 zum Umweltbericht enthaltene Vorprüfung der Vorranggebiete VI, VII, XVI und XVIII ergab lediglich</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|--|---|--------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | | <p>geringe bis mittlere Umweltauswirkungen, sodass die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiete grundsätzlich vorliegen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in der Sitzung am 19.09.2025 mitgeteilt, dass die Festlegung der Beschleunigungsgebiet erst in einem gesonderten nachfolgenden Verfahren gem. § 28 Absatz 5 ROG erfolgen soll. Hierdurch entfällt vorerst die Anwendbarkeit der Verfahrensbeschleunigung nach § 6b WindBG.</p> <p>Es wird gebeten, sofern eine erneute Beteiligung der TÖB und Öffentlichkeit erforderlich ist, eine Deklaration der Beschleunigungsgebiete im laufenden Verfahren vorzunehmen.</p> | | | | |
| 55. | 1001683_006 | Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde | <p>Gemäß § 28 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (nationalrechtliche Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 15 c Abs. 1 Buchst. b) EU RL 2023/2413) sind in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben auf naturschutzrechtliche Schutzgüter gem. § 28 Abs. 4 S. 2 Ziff. 1 und 2 ROG zu vermeiden oder zu verringern.</p> <p>Die diesbezüglich in Kap. 6 des Umweltberichts zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ enthaltenen Ausführungen entsprechen nicht diesen rechtlichen Anforderungen des ROG und der zugrunde liegenden EU RL , da sie keine flächenkonkretisierten Maßnahmen enthalten und lt. Begründung die Konkretisierung der Maßnahmen auf die BImSchG-Genehmigungsverfahren verlagern.</p> <p>Daher ist es rechtlich und naturschutzfachlich erforderlich bereits im Verfahren der raumordnerischen Ausweisung für alle Windvorrang-</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Die angeführte Norm bezieht sich auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) ROG. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>gebiete die folgenden Minderungsmaßnahmen als artenschutzfachlichen Mindestschutz festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die (in der Regel) auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind. Dies ist <u>zwingend für alle Vorranggebiete</u> vorzusehen. Dies ergibt sich aus dem zu beachtenden „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Bek. MULE vom 09.04.2019). Danach ist gem. Kap. 6.2 c) des Leitfadens „eine Genehmigung des Windenergievorhabens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur in Verbindung mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form von fledermausfreundlichen Betriebszeiten zulässig.“ Dies findet seine Begründung in der Tatsache, dass entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung (VOIGT et al. 2015, LEHNERT et al. 2014, MESCHEDE et al. 2017) Sachsen-Anhalt als auch das gesamte Mitteleuropa während des Frühjahrs- und Herbstzuges fernziehender Fledermäuse von einem Fledermaus-Breitfrontenzug gequert wird (vgl. S. 23 des o.g. Leitfadens). Dadurch ist für alle fernziehenden Fledermausarten (v.a. Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an allen Standorten in Sachsen-Anhalt anzunehmen. <p>Abschaltungen der WEA zum Schutz fernziehender Fledermäuse sind auch gem. § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG rechtlich erforderlich. Danach hat die Behörde „geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|---|---|--------------------------|--------------------------------|--|---|
| | | | <p>Gondelbereich anzupassen ist.“</p> <p>- Als weitere Minderungsmaßnahme sind zur Reduzierung des Vogelschlages an WEA Abschaltungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen in einem 250 m Umkreis um die jeweiligen Anlagen gem. Anl. 1 Abschn. 2 zu § 45 b Abs. 6 BNatSchG vorzusehen. Im Bereich des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist diese Schutzmaßnahme zur Vermeidung signifikant erhöhten Tötungsrisiken infolge der hohen Vorkommensdichte schlaggefährdeter Brut- und Zugvogelarten regelmäßig für alle Vorranggebietsausweisungen vorzusehen</p> <p>Diese beiden festzusetzenden Minderungsmaßnahmen sind als naturschutzfachliche Mindestanforderungen zum Schutz der in § 28 Abs. 4 S. 2 Ziff. 2 ROG benannten Artengruppen (hier: schlaggefährdete europäische Vogel- und Fledermausarten) anzusehen.</p> | | | | |
| 56. | 1001863_002 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt | <p>genehmigungsrelevanter Aspekt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Beschleunigungsgebieten und deren Regeln für Minderungsmaßnahmen <p>Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (BR-Drs. 329-25) am 15.08.2025 sollen nunmehr dauerhaft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie an Land, geschaffen werden. Die beschleunigende Wirkung ergibt sich dabei insbesondere aus der Einführung von „Beschleunigungsgebieten“ sowie den damit verbundenen Regeln für Minderungsmaßnahmen. Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans ist grundsätzlich als sequenzieller Prozess zu</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung gem. § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|--|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>verstehen, bei dem vorrangig die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Fokus steht. Dabei erfolgt unter Beachtung von § 9a Abs. 2 LEntwG LSA die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung, ohne dass in diesem Rahmen auch unverzüglich die Festlegung der Beschleunigungsgebiete und deren Regeln für Minderungsmaßnahmen behandelt werden muss. Unter Bezugnahme des seinerzeit vorgelegten Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten „nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Denn weder die gesetzlichen Voraussetzungen solcher raumordnungsrechtlichen Festlegungen noch die Rechtsfolgen solcher Festlegungen liegen vor.“ Vielmehr soll die Ausweisung nach § 28 Abs. 2 ROG ein Rechtsakt sein, der allein auf Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 fußt und dessen Rechtsfolgen allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b des WindBG sind. Mangels bestehender nationaler Rechtsgrundlage wurde die „Festlegung“ von Beschleunigungsgebieten sowie deren Regeln für Minderungsmaßnahmen bislang nicht in den Sachlichen Teilplan einbezogen. Mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist dies im weiteren Verfahren nunmehr zu ergänzen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die „Festlegung“ der Beschleunigungsgebiete und der damit verbundenen Regeln für Minderungsmaßnahmen losgelöst von der Nummerierungssystematik des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplans an geeigneter Stelle im Plan aufgenommen werden. Dadurch soll vermieden werden, dass der Eindruck einer eigenständigen raumordnerischen Festlegung entsteht.</p> | | | | |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|---|--|--------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | | <p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen sollte und deren Herleitung durch eine nachvollziehbare Begründung zu belegen ist, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.</p> | | | | |
| 57. | 1001863_013 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt | <p>Kapitel 2.4 (Seite 12) Es wird ausgeführt, dass Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung in die Umweltprüfung einbezogen werden, da es auf der Ebene der Regionalplanung lediglich einer vorausschauenden Einschätzung durch den Plangeber bedürfe, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die ausschließlich auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, als unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen könnten. Vor dem Hintergrund dieser lediglich überschlägigen Betrachtung erscheint es fraglich, ob und inwieweit auf dieser Grundlage zu einem späteren Zeitpunkt Beschleunigungsgebiete und deren Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt werden können.</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Die künftige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten stellt keine höheren Anforderungen an die Umweltprüfung. Gem. § 8 Absatz 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> | 12/0/3 |
| 58. | 1001963_006 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | <p>Nicht hinreichend betrachtet wurde die Maßgabe des § 249c BauGB, welcher festlegt, dass Windgebiete in Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Mit dem Verzicht der regionalplanerischen Ausweisung dieser Gebietskategorie wird dieser Verwaltungsakt den Kommunen übergeben, welche sich ihrerseits erneut an die regionalen Planungsgemeinschaften wenden, um rechtssicher die Festlegung durchführen zu können. Damit einher geht eine aus unserer Sicht vermeidbare Doppelbearbeitung und Verzögerung.</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Die Regionalplanung kann nur Festlegungen für Beschleunigungsgebiete gem. § 28 Absatz 2 ROG innerhalb der Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|---------------------|---|--|--------------------------|--------------------------------|---|---|
| | | | | | | <p>Windenergie treffen.</p> <p>Wenn die Kommunen über die Vorranggebiete hinaus weitere Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan festlegen wollen, sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gem. § 249c BauGB Beschleunigungsgebiete festzulegen.</p> | |
| 59. | 10019 11_00 1 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt | <p>Bodenschutz</p> <p>Im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden 32 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen, welche insgesamt eine Fläche von 7.051 ha umfassen. Die Realisierung der geplanten Nutzungen geht mit Flächenneuanspruchnahmen und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auf den jeweils betroffenen Flächen einher.</p> <p>Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen steht in Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 08/2024) zur Verfügung, das auf die Bewertungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) • Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Naturnähe) • Grundwasserneubildung (Wasserhaushaltspotential) • Bedeutung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte <p>abstellt. Je nach Grad der Funktionserfüllung erfolgt eine Einteilung in Wertstufen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).</p> <p>Im Wesentlichen beruhen die Auswertungen auf den Daten der Bodenschätzung und decken damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsraumes ab.</p> <p>Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | <p>Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (siehe: FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|--------|-----------|---|-----------------------|------------------------|------------|---|
| | | | <p>zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU. Der aktuelle Datenbestand der Bodenfunktionsbewertung liegt der Regionalen Planungsgemeinschaft vor.</p> <p>Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Planung innerhalb der aktuellen Kulisse der Moore und grundwasserbeeinflussten organischen Böden in Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023) liegt, die ebenfalls beim Landesamt für Umweltschutz abgefragt werden kann.</p> <p>Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung einzelner Vorranggebiete mit besonderer Betroffenheit dargestellt: Dreizehn der ausgewiesenen Vorranggebiete (V2, V4, V6, V7, V9, V16, V18, V20, V25, V27, V28, V30 und V31) erhielten aufgrund ihrer überwiegend sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit eine sehr hohe Gesamtbewertung. Ein Vorranggebiet (V26) erhielt eine überwiegend hohe Bewertung aufgrund des hohen Ertragspotenzials. Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial sind aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion. Da Verluste wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht ersetz- und kaum ausgleichbar sind, sollten sie durch gezielte Flächenlenkung möglichst vermieden werden.</p> <p>Für die überwiegende Mehrzahl der Vorranggebiete sind Suchräume für potenziell seltene Bodenformen in der Archivbodenkarte ST verzeichnet. Ergeben sich im Rahmen der Realisierung der angedachten Bauvorhaben Hinweise für ein Vorliegen dieser Kategorien, sollte diesbezüglich eine Mitteilung an das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) erfolgen. In einigen Gebieten wurden Wölbackerstrukturen als Zeugnisse historischer Landbewirtschaftungsformen detektiert.</p> | | | | |

| Lf d. Nr | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------------------|---------------------------------|---|----------------------------------|---|--|---|
| 60. | 10019 64_00 8 | Landkreis Teltow- Fläming | <p>Die Zusammenfassung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming wurde mit Datum vom 17.11.2010 seitens des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg genehmigt. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Teltow-Fläming kann auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen und heruntergeladen werden. Es können übersichtsmäßig Daten u. a. zu Schutzgebieten, Bestandsdaten Flora/Fauna, Landschaftsbild etc. für den Landkreis Teltow-Fläming abgerufen werden. In Karte 17 des LRP sind beispielsweise für den Landkreis Teltow-Fläming unzerschnittene Räume dargestellt, die als wertvolle Ergänzung zu den Daten des Bundesamtes für Naturschutz herangezogen werden können.</p> <p>Gesondert hinzuweisen ist hier auf die Karte Biotopverbund, in der in der Grenzregion insbesondere die Flächen 87 und 88 von Bedeutung sind. Aufgrund der Zielarten Fledermäuse und Ziegenmelker (Biotopverbund) wird eine Einbeziehung in die strategische Umweltprüfung als sinnvoll erachtet. Bei Fragen und zur aktuellen Datenabfrage (LRP+Artenschutz+ND) wenden Sie sich bitte nochmals gesondert an die untere Naturschutzbehörde, Tel.: 03371/6082513.</p> | Allgemeine Infor- mationen | Kenntnis- nahme / keine Än- derung | Anhand von Daten des Landesamtes für Umweltschutz Brandenburg erfolgte eine regionsübergreifende Betrachtung der Schutzgüter. Zudem enthalten einige Datensätze des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt regionsübergreifende Daten (Randbereiche). Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 12/0/3 |
| 61. | 10019 64_01 3 | Landkreis Teltow- Fläming | <p>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung: Hinsichtlich der zu prüfenden Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/Gesundheit sind etwaige landkreis- bzw. regionsübergreifende Auswirkungen bezüglich der einzelnen Themen mit zu untersuchen. Die im Umweltbericht aufgeführten Datenquellen (Kapitel 2.3 Seite 8 f.) sind räumlich entsprechend zu erweitern und einzubeziehen.</p> | Allgemeine Infor- mationen | Kenntnis- nahme / keine Än- derung | Regionsübergreifende Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Anhand von Daten des Landesamtes für Umweltschutz Brandenburg erfolgte eine regionsübergreifende Betrachtung weiterer Schutzgüter. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 12/0/3 |
| 62. | 10019 | Regionaler | Bezüglich planungsrelevanter Daten für den | Allgemeine | Kenntnis- | Die benannte Datengrundlage findet im weiteren Verfahren | 12/0/3 |

| Lf d. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Bearbeitungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|-----------|-------------|--|--|--------------------------|--------------------------------|-------------------|---|
| | 62_001 | Planungsverband Leipzig – Westsachsen | Umweltbericht verweisen wir auf den „Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West-sachsen“ (2019). Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege steht vollständig als Download auf der Homepage des Verbandes zur Verfügung. | Informationen | nahme / keine Änderung | Berücksichtigung. | |
| 63. | 1001963_019 | Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V. | Dazu sei beispielsweise auf die Darstellung des Umweltzustandes bei den Schutzgütern Kultur angemerkt, dass der touristische Mehrwert der Landschaften nicht automatisch durch technische Infrastrukturen geschmälert wird. Untersuchung des Naturpark Eifel belegen dazu, dass es „in der Eifel [...] keinen belegbaren grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Windkraft und Tourismus [gibt]“ [9]. Der Klimawandel hingegen bedingt stetig ansteigende Mittelaufwendungen um den Erhalt der betroffenen Naturräume zu sichern. Als Negativbeispiel sei in diesem Zuge auf das NSG Buchswald bei Grenzach [10] hingewiesen, welches aufgrund des Buchsbaumzünslers als Neobiota innerhalb kürzester Zeit größtenteils vernichtet wurde – und ausschließlich präventiv mittels geeigneten Klimaschutzmaßnahmen zu adressieren ist. Demnach sollte der Klimawandel und die damit verbundenen Umwälzungen der Flora und Fauna durch die stetig steigende Anzahl an Neobiota zumindest Im Bereich der Umweltprobleme genannt werden. | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | | 12/0/3 |